

wetZIKON 

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 27. Mai 2019

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 15. Mai 2019

Einladung zur 48. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 14. Mai 2019

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am **Montag, 27. Mai 2019, um 18.00 Uhr** zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. 19.02.02 Interpellation Philipp Zopp (SVP): "GZO" Begründung
4. 19.03.03 Postulat Esther Kündig-Albrecht (GP): "Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon" Begründung
5. 19.04.03 Motion Brigitte Meier Hitz (SP): "Berufliche Vorsorge – Eintrittsschwelle senken" Begründung
6. 18.02.07 Interpellation Philipp Zopp (SVP): "Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?" Beantwortung
7. 19.04.01 Motion Benjamin Walder (GP): "Treibhausgas-Emissionen Wetzikon" Beratung
Überweisung
8. 19.03.02 Postulat Stefan Lenz (FDP): "Arbeitsmarkt – Digitale Jobbörse für Jugendliche als Chance für Nebenjobs" Beratung
Überweisung
9. 19.06.01 Einführung flächendeckende Parkraumbewirtschaftung Beratung
10. 18.06.02 Bauabrechnung Rapperswilerstrasse Beratung
11. 19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung Beratung
12. 19.09.04 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission Wahl
13. 19.09.05 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Fachkommission I Wahl

14.	Konstituierung des Grossen Gemeinderates für das Amtsjahr 2019–2020	
14.a 19.09.01	Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Grossen Gemeinderates	Wahl
14.b 19.09.02	Wahl der 2 Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates	Wahl
14.c 19.09.03	Wahl der 3 Stimmzählerinnen/Stimmzähler des Grossen Gemeinderates sowie eines weiteren Büro-Mitgliedes	Wahl

Grosser Gemeinderat

Martin Wunderli
Präsident

Philipp Zopp
Gemeinderat SVP
Bahnhofstrasse 121
8620 Wetzikon

Tel.: 078/637 65 05

Grosser Gemeinderat
Eingang <u>15. April 2019</u>
Vorstoss <u>Interpellation</u>
Nr. <u>19.02.02</u>



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 25.03.2019

Interpellation GZO

Anfangs März haben zwei Themen rund um das GZO für grosse Aufmerksamkeit gesorgt. Dabei ging es zum einen um die geplante Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon und zum andern um das Bundesgerichtsurteil bzgl. öffentlicher Ausschreibung einer öffentlich-rechtlichen Institution.

Gemäss dem Geschäftsbericht hält die Stadt Wetzikon mit 25.53% die meisten Anteile und ist mit einem Aktienkapital von mehr als 3 Mio. CHF beteiligt. Dies erlaubt der Stadt Wetzikon Entscheidungen, Traktandierungen, Veränderungen oder Anpassungen an der Generalversammlung voranzutreiben.

Im Corporate Governance Bericht 2017 steht, dass Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 1 Million Franken vertreten, eine Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung verlangen können. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Wetzikon mit über 3 Millionen dem Verwaltungsrat ihre Anträge einreichen.

Auszug aus dem Corporate Governance Bericht 2017:

6.4 Traktandierung

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- *Die Festsetzung und Änderung der Statuten*
- *Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle*
- *Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes*
- *Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates*
- *Der Erlass eines Entschädigungsreglements für den Verwaltungsrat*
- *Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind*

Des Weiteren wurde im Mai 2018 das GZO Magazin publiziert, in welchem deutlich erwähnt wird, dass die Stadt Wetzikon mit den restlichen Aktionärgemeinden diverse Entscheidungen, Veränderungen oder Anpassungen an der Generalversammlung vornehmen kann.

Auszug aus dem GZO Magazin 2018/1:

Stadt Wetzikon

Mit über 25 Prozent ist die Stadt Wetzikon grösster Aktionär des GZO. Zusammen mit den Vertretern der restlichen elf Aktionärgemeinden entscheidet sie an den Generalversammlungen der GZO Spital Wetzikon AG u. a. über die Abnahme der jährlichen Bilanz- und Rechnungsberichte, über personelle Veränderungen im Verwaltungsrat oder auch Statutenanpassungen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich einige Fragen bzgl. der Zusammensetzung des Verwaltungsrates des GZO und der weiteren Vorgehensweise des Stadtrates.

Wir bitten deshalb den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hat die Stadt Wetzikon, mit einem Aktienanteil von mehr als 25 Prozent, keinen ständigen Sitz im Verwaltungsrat?
2. Die aktuelle Sitzverteilung macht aus Sicht der Stadt Wetzikon wenig Sinn. Rüti und Gossau haben momentan einen aktuellen Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin und Wetzikon nicht.
Bemüht sich der Stadtrat um eine Änderung der Sitzverteilung? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
3. Seit wann wusste der Stadtrat, dass die GZO das öffentliche Beschaffungsrecht nicht berücksichtigen will? Hat er darauf reagiert? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurde die Auftragsvergabe für die Erweiterung des GZO je an einer Generalversammlung thematisiert? Wenn ja, wie hat sich der Vertreter der Stadt Wetzikon dazu gestellt?
5. Hatte der Aktionärsvertreter der Stadt vom Vorgehen des Verwaltungsrates hinsichtlich der Ereignisse um das Bundesgerichtsurteil Kenntnisse und wenn ja, warum hat er dies zugelassen?
6. Entscheidet der Gesamtstadtrat bei allen Geschäften, wie sich der Aktionärsvertreter der Stadt Wetzikon an der Generalversammlung verhalten muss? Wenn nein, wer entscheidet darüber und nach welchen Grundsätzen?
7. Hat der Stadtrat eine Eignerstrategie für das GZO? Wenn ja, welche?
8. Wird der Stadtrat an der GV zum Geschäftsjahr 2018 der Entlastung des Verwaltungsrates zustimmen?
9. Welche personellen Konsequenzen hat der Verwaltungsrat bzw. der Verwaltungsratspräsident nach dem verlorenen Prozess vor Bundesgericht zu tragen?

10. Verfahrenskosten: Was ist in den im ZO genannten 10'000 Franken Verfahrenskosten des GZO enthalten? Sind darin auch die Anwaltskosten enthalten? Wenn nein, wie hoch sind diese?

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Philipp Zopp

Mitunterzeichnerin:



Gemeinderätin, GLP
Tina Fritzsche

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Bruno Bertschinger

Mitunterzeichnerin:



Gemeinderätin, GLP
Esther Schlatter

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rico Schaffer

Mitunterzeichner:



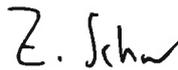
Gemeinderat, SVP
Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Zeno Schärer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rolf Müri

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Timotheus Bruderer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Jürg Paglia

Mitunterzeichnerin:



Gemeinderätin, AW
Bigi Obrist

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, AW
Patrick Rüegg



Esther Kündig-Albrecht
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 15. April 2019

Vorstoss Postulat

Nr. 19.03.03

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse
8620 Wetzikon

Wetzikon, 8.4. 2019

Postulat: Einführung eines Rufbusses (Ruftaxis) in Wetzikon

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der Einsatz eines digital gesteuerten Rufbusses oder eines Ruftaxis eine Möglichkeit wäre, EinwohnerInnen, welche über keine oder nur eine ungenügende ÖV-Erschliessung verfügen, an das ÖV- Netz anzuschliessen. Viele Aussenquartiere Wetzikons sind nicht oder schlecht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen.

So könnten zum Beispiel die Bewohner der Aussenquartiere sowie die Besucher der Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben) und Ambitzgriet mit einem Rufbus oder Ruftaxi an das ÖV- Netz angeschlossen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Begründung:

Die Aussenwachen Ettenhausen, Robank und Medikon sind nicht an das ÖV- Netz der Stadt Wetzikon angeschlossen. Die Naherholungsgebiete Pfäffikersee (Badi Auslikon, Seegräben), die Drumlinlandschaft Allenberg und das Ambitzgriet verfügen über keine direkte Busverbindung.

Ein Ruftaxi oder ein Rufbus ist eine optimale, kosteneffiziente Alternative zum Linienbusbetrieb. Das ÖV-Netz wird dadurch zeitlich und geografisch sinnvoll ergänzt.

Dübendorf bietet ein Ruftaxi zum Ortstarif (ZVV-oder SBB- Billett) seit Jahren an.

In Hinwil werden Aussenwachen mit dem Buxi (Rufbus) erschlossen.

In Maur wurde soeben das Angebot ausgebaut und das Ruftaxi fährt neu im Halbstunden-Takt.

In Zürich Altstetten und Albisrieden kann bald mit Flex-Netz ein Rufbus per App angefordert werden.

Die Postauto AG bietet seit 1995 ein Publicar-Angebot an, welches spezifisch auf die Grundversorgung von Aussenwachen und Streusiedelungen ausgelegt ist.

Dies zeigt, dass bereits viele gut funktionierende Rufbus-Konzepte bestehen und in ihren Grundzügen übernommen werden könnten.

Die Digitalisierung bietet auch in diesem Bereich neue Möglichkeiten, wie das Flex-Netz der Stadt Zürich zeigt.

Die ÖV – Nutzer können per App den Rufbus bestellen. Diese Art Rufbus fährt digital gesteuerte, dem Kundenbedürfnis optimal angepasste Routen.

Fraktion Grüne

Esther Kündig

E. Kündig

Christine Walter

C. Walter

Benjamin Walder

B. Walder

Esther Schlatter

ES

Patrick Rüegg

P. Rüegg

Barbara Spiess

B. Spiess

Bigi Obrist

Bigi Obrist



Grosser Gemeinderat	
Eingang	<u>13. Mai 2019</u>
Vorstoss	<u>Motion</u>
Nr.	<u>19.04.03</u>

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 12. Mai 2019

Motion

Berufliche Vorsorge – Eintrittsschwelle senken

Der Stadtrat wird beauftragt, für alle Angestellten der Stadt Wetzikon die Eintrittsschwelle zur beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse der Beamtenversicherungskasse BVK von aktuell 21'330 Franken Jahressalär auf 14'220 Franken zu senken.

Begründung

Die Schwelle für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge liegt heute bei einem Jahreseinkommen von 21'330 Franken. Die Beamtenversicherungskasse BVK ermöglicht seit 1. Januar 2019 den Arbeitgebenden, bereits Löhne ab einem Jahressalär von 14'220 Franken zu versichern.

Es ist bekannt, dass die AHV alleine nicht existenzsichernd ist. Deshalb hat die berufliche Vorsorge, finanziert durch Leistungen von Arbeitnehmenden wie auch von Arbeitgeberin, einen hohen Stellenwert in unserem Sozialversicherungssystem. Vor allem Mitarbeitende in Tieflohnbereichen (z.B. Reinigung, Pflege) mit niedrigem Beschäftigungsgrad erreichen aktuell die Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge allerdings oft nicht. Dies betrifft mehrheitlich (ca. 2/3) Frauen, welchen dann bei Erreichung des AHV-Alters Gelder in ihrer Pensionskasse fehlen. Nicht zuletzt deshalb sind Frauen auch überdurchschnittlich oft auf Ergänzungsleistungen zur AHV angewiesen.

Mit der Senkung der Eintrittsschwelle kann die Stadt Wetzikon einen wichtigen Beitrag leisten zur Minderung des Armutrisikos im Alter.

Freundliche Grüsse und besten Dank

SP Fraktion

Erstunterzeichnerin

Brigitte Meier Hitz
Gemeinderätin SP

Mitunterzeichner

Martin Altwegg
Gemeinderat SP

Antwort an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.07

Stadtratsbeschluss vom 3. April 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Philipp Zopp (SVP) und acht Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 10. Dezember 2018 begründet worden.

"Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?"

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer Zweidrittelmehrheit der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes deutlich zugestimmt. Der Ja-Anteil der Stadt Wetzikon betrug 71.54 %.

Das revidierte Sozialhilfegesetz verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche von der Schweiz weggewiesen wurden (Ausweis F), keine Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien mehr erhalten. Sie sollen nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden, womit die Regelung wiedereingeführt wurde, die bis Ende 2011 in Kraft war.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Die Stadt Wetzikon hat ab dem 1. Juli 2018 Richtlinien erlassen, wie die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen im Detail aussehen wird. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden höhere Kosten zu tragen haben, da ein grosser Kostenanteil des Kantons wegfällt. Die Stadt Wetzikon geht von rund 1 Mio. Franken pro Jahr aus und weist darauf hin, dass rund 100 vorläufige aufgenommene Personen betroffen sind.

Für die Öffentlichkeit ist es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von Interesse zu erfahren, wie der Stadtrat von Wetzikon den klaren Volksentscheid umsetzt.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?*
- 2. Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?*
- 3. Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde*
 - bestimmt die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden*
 - legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest*
 - legt fest welche Integrationsmassnahmen finanziert werden u. v. m.*

Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- a. *Wie viel Grundleistungen (in Franken) erhält ein vorläufig aufgenommenen Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?*
- b. *Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gekürzt?
Falls ja: Welche und um wie viel wurden sie gekürzt?*
- c. *Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern weiterhin an? Was kosten diese Leistungen den Steuerzahler? Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.*
4. *Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheid?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Remo Vogel):

Zu Frage 1: Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?

Der Regierungsrat gewährte den Gemeinden eine Übergangsfrist für die Einführung der Gesetzesänderung bis Ende Juni 2018. Die neuen Ansätze nach Asylverordnung für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind per 1. Juli 2018 umgesetzt worden. Dies hauptsächlich deshalb, weil die bis zu diesem Datum angefallenen Kosten noch dem Kanton – nach den Vorschriften über den Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz – in Rechnung gestellt werden konnten. Hätte die Stadt Wetzikon bereits per 1. März 2018 nach neuer Asylverordnung unterstützt, wären die Auslagen mehrheitlich nicht mehr beim Kanton erhältlich gewesen und ein entsprechender Staatsbeitrag von 4 % wäre entfallen. Somit wurde die für die Stadt Wetzikon "bessere" Variante gewählt. Das Vorgehen erfolgte im Einvernehmen und in Absprache mit den anderen Bezirksgemeinden.

Zu Frage 2: Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalität haben sie?

Von der neuen Regelung sind total 96 Personen betroffen bzw. wurden am 1. Juli 2018 in das neue System überführt. Die Zusammensetzung der Nationalitäten präsentiert sich wie folgt:

23	Eritrea	4	Serbien	1	Angola	8	Republik Kosovo
21	Syrien	3	Libanon	1	Burundi	4	China (Volksrepublik)
16	Afghanistan	2	Irak	1	Äthiopien	2	Kongo (Kinshasa)
8	Somalia	1	Algerien	1	Ukraine		

Zu Frage 3: Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde bestimmt die Mietzinsrichtlinie für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden. Legt die Höhe des Grundbedarfs für Lebensunterhalt fest, legt fest, welche Integrationsmassnahmen finanziert werden u v m. Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

3. a) Wie viel Grundleistungen (in Franken) erhält ein vorläufig aufgenommenen Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?

Es werden folgende Grundbedarfsbeträge ausgerichtet:

Haushaltgrösse	Grundbedarf gekürzt (Fr.)	Grundbedarf bisher (Fr.)
1 Person (ab 25 J.)	552	986
Jugendliche/Junge Erwachsene (bis 25 J.)	528	755
Erwachsene + junge Erwachsene in WG	428	612
2 Personen	1'056	1'509
3 Personen	1'284	1'834
4 Personen	1'477	2'110
5 Personen	1'670	2'386
Jede weitere Person	140	200

4. b) Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wie viel wurden sie gekürzt?

Ja, die neuen Ansätze wurden um bis zu 46 % gesenkt. Beispiel: Der Grundbedarf für eine Einzelperson wurde von bisher 986 Franken auf 528 Franken gekürzt.

5. c) Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer weiterhin an?

Was kosten diese Leistungen den Steuerzahler?

Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.?

Mittels Einzelfallentscheiden der Sozialbehörde und in Anwendung der gültigen Kompetenzordnung werden neben den Wohnungsmieten und den Kosten für den Lebensunterhalt v. A. Integrationsmassnahmen (= Bildungs- und Arbeitsintegrationsangebote) und gesundheitsbedingte Auslagen (Beispiel: Brillen) finanziert. Diese Kosten variieren von Monat zu Monat und werden, soweit diese ausreichen, aus der Integrationspauschale des Bundes (bisher pro Person gesamthaft 6'000 Franken, ab 1. Mai 2019 neu 18'000 Franken) finanziert. Alle über die Pauschale hinausgehenden Kosten müssen durch die Stadt Wetzikon getragen werden. Die entsprechenden Nettokosten zulasten der Stadt Wetzikon betragen im 3. Quartal 2018 141'610 Franken und im 4. Quartal 134'268 Franken, total im 2018 275'878 Franken. Davon entfallen auf:

	Kosten (Fr.)
Wohnungsmietkosten*	59'867
Kosten des Lebensunterhalts*	77'740
Integrationskosten (Schulkosten, Programme)	59'527
Gesundheitskosten (Franchisen, Selbstbehalte, Brillen etc.)	42'465
Erwerbskosten (Billette, Arbeitskleidung etc.)	36'279
Total	275'878

* nur für Personen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich wohnhaft sind (bis längstens sieben Jahre werden die Miet- und Lebensunterhaltskosten durch die kantonale, diesbezügliche Pauschale gedeckt b z w. der Stadt Wetzikon rückerstattet).

Zu Frage 4: Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

Die Stadt Wetzikon, beziehungsweise die mit dem Vollzug des Asylwesens betraute Sozialbehörde richtet in den beiden Lebensbereichen Integration und Gesundheit von vorläufig aufgenommenen Personen nach wie vor Leistungen aus. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

Integrationskosten: Vorläufig Aufgenommene sind gemäss Bundesrecht zu integrieren und sie können verpflichtet werden, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (Art. 6 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, VIntA; SR 142.205). Im Gegensatz zu Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist bei vorläufig Aufgenommenen daher auf eine soziale und berufliche Integration hinzuwirken. Bei den Sozialbehörden des Bezirks und bei der Sozialkonferenz des Kantons herrscht Konsens darüber, dass es neben dem genannten rechtlichen Zwang in Einzelfällen Sinn macht, z. B. Integrationsklassen für Minderjährige weiterhin zu finanzieren, dies insbesondere dann, wenn aus Erfahrung klar wird, dass mit keiner freiwilligen Rückkehr ins Heimatland gerechnet werden kann und ein zwischenstaatliches Rücknahmeabkommen mit dem Heimatstaat fehlt. Zusätzlich spielen bei der Beurteilung der Einzelfälle weitere Gründe eine Rolle: V. A. für jugendliche vorläufig Aufgenommene ist das Vorhandensein einer Tagesstruktur wie ein schulischer Stundenplan sehr wichtig, ansonsten das Abrutschen ganzer einschlägiger "Peergroups" (z. B. von jungen Eritreern) in die Kriminalität nicht ausgeschlossen werden kann oder zumindest mit anderweitiger Dissozialität (Herumhängen an Bahnhöfen etc.) gerechnet werden muss.

Gesundheitskosten: Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass Gesundheitskosten, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden können, ebenfalls analog zu den Integrationskosten und in Einzelfällen als freiwillige Leistungen übernommen werden sollen, insbesondere dann, wenn Folgeschäden drohen. Die für die Einzelfallhilfe zuständige Sozialbehörde und deren Organe (Sozialdienst, AOZ) prüfen die jeweiligen Anträge sorgfältig und zahlen nur zurückhaltend Leistungen aus. Es werden nur die kostengünstigsten Angebote z. B. für notwendige Brillen oder dergleichen berücksichtigt.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Philipp Zopp
Gemeinderat SVP
Bahnhofstrasse 121
8620 Wetzikon

Tel.: 078/637 65 05
philipp.zopp@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat	
Eingang	6. November 2018
Vorstoss	Interpellation
Nr.	18.02.07



Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 03. November 2018

Interpellation „Wie setzt der Stadtrat den Volksentscheid zum revidierten Sozialhilfegesetz um?“

Am 24. September 2017 hat die Zürcher Stimmbevölkerung mit einer Zweidrittelmehrheit der Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes deutlich zugestimmt. Der Ja-Anteil der Stadt Wetzikon betrug 71.54%.

Das revidierte Sozialhilfegesetz verlangt, dass vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und welche von der Schweiz weggewiesen wurden (Ausweis F), keine Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien mehr erhalten. Sie sollen nur noch nach den reduzierten Ansätzen der Asylfürsorge unterstützt werden, womit die Regelung wiedereingeführt wurde, die bis Ende 2011 in Kraft war.

Das revidierte Sozialhilfegesetz wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. März 2018 in Kraft gesetzt. Die Stadt Wetzikon hat ab dem 1. Juli 2018 Richtlinien erlassen, wie die Unterstützung von vorläufig aufgenommen im Detail aussehen wird. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass die Städte und Gemeinden höhere Kosten zu tragen haben, da ein grosser Kostenanteil des Kantons wegfällt. Die Stadt Wetzikon geht von rund 1 Mio. Franken pro Jahr aus und weist darauf hin, dass rund 100 vorläufig aufgenommene Personen betroffen sind.

Für die Öffentlichkeit ist es nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung von Interesse zu erfahren, wie der Stadtrat von Wetzikon den klaren Volksentscheid umsetzt.

Wir bitten deshalb den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Gesetzesänderung trat per 1. März 2018 in Kraft. Wann werden in Wetzikon bei den vorläufig aufgenommenen Ausländern (Ausweis F) die reduzierten Sätze nach Asylfürsorge vollzogen? Falls nicht bereits seit dem 1. März 2018: Was ist die Begründung gegenüber der Bevölkerung?
2. Wie viele Personen sind in Wetzikon von der Änderung des Sozialhilfegesetzes betroffen und welche Nationalitäten haben sie?

3. Bei der Asylfürsorge haben die Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Festlegung der Unterstützungsleistungen. Die Gemeinde

- bestimmt die Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach Asylfürsorge unterstützt werden
- legt die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt fest
- legt fest welche Integrationsmassnahmen finanziert werden
- ...uvm.

Um diesbezüglich Transparenz zu erhalten, sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- a) Wie viel Grundleistung (in CHF) erhält ein vorläufig aufgenommener Asylbewerber in der Stadt Wetzikon?
- b) Hat der Stadtrat von Wetzikon nach dem klaren Volksentscheid gewisse bisherige Unterstützungsleistungen an vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer gekürzt? Falls ja: Welche und um wie viel wurden diese gekürzt?
- c) Welche zusätzlichen Leistungen (über die Asylfürsorgesätze hinaus) bietet Wetzikon der Gruppe der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer weiterhin an? Was kosten diese Unterstützungsleistungen den Steuerzahler?
 - Unterteilt nach Mietkosten, Lebensunterhalt, Integrationsmassnahmen etc.?

4. Falls die Stadt Wetzikon freiwillig mehr Geld- oder Sachleistungen erbringt, wie begründet der Stadtrat diese Leistungen vor dem Hintergrund des klaren Volksentscheides?

Freundliche Grüsse

SVP Fraktion

Erstunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Philipp Zopp

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Timotheus Bruderer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Bruno Bertschinger

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Jürg Paglia

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rico Schaffer

Mitunterzeichner:



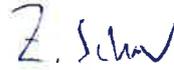
Gemeinderat, SVP
Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Zeno Schärer

Mitunterzeichner:



Gemeinderat, SVP
Rolf Mürli

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.04.01

Beschluss der Energiekommission vom 8. April 2019

Erklärung

Die Energiekommission beantragt dem Parlament, die Motion "Treibhausgas-Emissionen Wetzikon" in ein Postulat umzuwandeln. Im Falle der Ablehnung des Umwandlungsantrags empfiehlt sie, die Motion nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie).

Stellungnahme

Ausgangslage

Die Motion "Treibhausgas-Emissionen Wetzikon" von Benjamin Walder (Grüne) und fünf Mitunterzeichnenden wurde in der Parlamentssitzung vom 11. März 2019 begründet. Sie fordert eine Erweiterung der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon mit der Bestimmung, dass die Treibhausgas-Emissionen der stadteigenen Betriebe und der Verwaltungen bis im Jahr 2030 ohne die Einplanung von Kompensationsmassnahmen im Ausland netto null betragen müssen.

Motion: Treibhausgas-Emissionen Wetzikon

Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wird um den folgenden Artikel erweitert:

Die Stadt Wetzikon reduziert die Treibhausgas-Emissionen ihrer stadteigenen Betriebe und Verwaltungen bis im Jahr 2030 auf netto null, ohne die Einplanung von Kompensations-Massnahmen im Ausland.

Entstehung der Motion:

Im Hinblick auf die geplante externe Sitzung des Wetziker Parlaments an der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 11. März 2019 hat eine Gruppe von interessierten Kantonsschülerinnen und Kantonschülern diese politische Forderung gestellt. Die unterzeichneten Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben die Forderung der Schülerinnen und Schüler aufgenommen und reichen diese als Motion ein.

Begründung:

Im vergangenen Sommer 2018 war es in der Schweiz im Mittel rund 3,5 Grad Celsius wärmer als im Durchschnitt der klimatologisch relevanten Vergleichsjahre (1961 – 1990). Und es war noch trockener als im berühmten Hitzesommer 2003. Der Sommer 2018 wird somit wohl zu den zehn heissesten Jahren gehören, die in den rund 140 Jahren seit Beginn vergleichbarer Klimamessungen festgestellt wurden und allesamt in den letzten zwei Jahrzehnten auftraten. So ist auch der vergangene Sommer 2018 ein untrügliches Zeichen für die fortschreitende Klimaveränderung.

Folgen der Klimaerwärmung:

Menschen haben bereits einen irreversiblen Klimawandel verursacht, dessen Auswirkungen sich auf der ganzen Welt negativ bemerkbar machen. Die globalen Temperaturen sind im Vergleich zu vorindustriellen Werten bereits um 1 ° C gestiegen. Der CO₂-Gehalt in der Atmosphäre liegt über 400 ppm. Dies liegt weit über den 350 ppm, die für die Menschheit als sicher gelten.

Der im Jahr 2018 veröffentlichten IPCC-Sonderbericht (Intergovernmental Panel on Climate Change) glaubt, dass es möglich ist, die maximale globale Erwärmung auf 1,5 ° C zu begrenzen. Dies jedoch nur mit ehrgeizigen Maßnahmen nationaler und kommunaler Behörden, der Zivilgesellschaft und des Wirtschaftssektors.

Selbst bei der derzeitigen Erwärmung erfährt die Erde bereits heute katastrophale Auswirkungen der Klimakrise. Diese Auswirkungen sind unglaublich alarmierend und stellen eine große Gefahr für das menschliche Wohlergehen dar. Zusammengefasst zeigen sie, dass die globale Erwärmung nicht nur ein Problem für zukünftige Generationen ist, sondern ein Problem, das uns derzeit ernsthaft betrifft. Dazu gehören: Extreme Hitze, Waldbrände, schwere Stürme, Schäden im Meeresökosystem, auftauender Permafrost, Zusammenbruch des Eisschildes, Verschärfung regionaler Konflikte durch Wasserknappheit, Hungersnöte, steigende Meeresspiegel etc.

Was unternimmt die Stadt Wetzikon:

Gemäss heutigem Energiekonzept will die Stadt Wetzikon ihre Vorbildfunktion noch weiter verstärken, ihre Verantwortung in Zusammenhang mit dem Klimawandel wahrnehmen und ihren Beitrag zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen leisten. Sie hat sich u.a. folgende Ziele gesetzt:

- Generell: Anstreben einer 2000-Watt-Gesellschaft*
- Zwischenziele für 2010-2025:*
 - Senkung der CO₂-Emissionen (Wärme) pro Person um 30 %*
 - Senkung des Stromverbrauchs pro Person um 10 %*
 - Verdoppelung der lokal genutzten erneuerbaren Wärme*
 - Vervierfachung des lokal produzierten erneuerbaren Stroms*

Der revidierte «Massnahmenplan Energie» der Stadt Wetzikon vom 3. 10. 2016 zeigt konkrete Massnahmen in vier strategischen Feldern auf, während der am 2. Juli 2018 festgesetzte Energieplan (bestehend aus Energieplankarte und Bericht zum Energieplan) als Grundlage für eine nachhaltige Energieversorgung und -nutzung dient.

Die heutigen energiepolitischen Ziele, der Massnahmenplan Energie und der Energieplan der Stadt Wetzikon genügen nicht, um in den städtischen Betrieben bis 2030 netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Angesichts ihrer energiepolitischen Vorbildfunktion für die Gesellschaft hat die Stadt als Eigentümerin die Möglichkeit, das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen in all ihren Betrieben umzusetzen.

Wir fordern den Stadtrat hiermit auf, verbindliche Massnahmen zu erarbeiten, um in allen städtischen Betrieben bis 2030 den Ausstoss von netto null zu erreichen.

Formelles

Die Motion ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat bzw. die Energiekommission verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat bzw. die Energiekommission innert zwei Monaten mit, ob er/sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er/sie schriftlich zu begründen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Schweizer Klimapolitik

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris im Oktober 2017 hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Zudem hat der Bundesrat der UNO-Klimakonvention seine Absicht mitgeteilt, die Emissionen der Schweiz bis 2050 um 70 bis 85 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 zu reduzieren. Den verbindlichen Rahmen für die notwendigen Massnahmen schafft das CO₂-Gesetz, das in revidierter Form die heutige Regelung per Anfang 2021 ablösen soll. Das Übereinkommen von Paris sieht vor, nach Mitte des 21. Jahrhunderts den verbleibenden, globalen Treibhausgasausstoss vollständig durch Massnahmen auszugleichen, die CO₂ aus der Atmosphäre entfernen. Für diesen Zustand wird auch der Begriff "Klimaneutralität" verwendet.

Situation Stadt Wetzikon

Der Stand der Zielerreichung der energiepolitischen Ziele und der Stand der Umsetzung der Massnahmen des Massnahmenplans Energie werden in einem jährlichen Energiecontrollingbericht festgehalten. Separat erfasst wird dabei die Entwicklung bei den stadt eigenen Betrieben und der Verwaltung. Die Entwicklung der bisherigen CO₂-Emissionen aus den städtischen Anlagen und Betrieben lassen sich anhand der seit 2013 geführten Energiebuchhaltung aufzeigen. Es werden der Wärme- und Strombedarf erfasst.

Der CO₂-Ausstoss aus der Bereitstellung der Gebäudewärme lag im Jahr 2013 bei fast 2'500 Tonnen. Seit 2014 liegt der Wert, trotz zwischenzeitlicher Zunahme der beheizten Fläche um 10 %, bei rund 2'000 Tonnen. Die CO₂-Emissionen aus dem Stromverbrauch sind seit der Einführung des Standardstrommix 100 % Wasserstrom im Jahre 2015 um fast 30 % gesunken und machen pro Jahr weniger als 100 Tonnen aus. Eine weitere CO₂-Quelle sind die Fahrzeuge, welche für die Erfüllung zahlreicher Gemeindeaufgaben in Betrieb sind. Ihr jährlicher CO₂-Ausstoss wird mit einer Grössenordnung um die 100 Tonnen geschätzt. Die CO₂-Emissionen aus der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen werden nicht erfasst.

Möglichkeiten einer Reduktion der CO₂-Emissionen

Werden die Anstrengungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen aus der Wärmebereitstellung für die städtischen Anlagen und Betriebe wie bisher weitergeführt, resultiert 2030 ein CO₂-Ausstoss von über 1'500 Tonnen. Eine deutlichere Senkung der CO₂-Emissionen aus der Bereitstellung der Gebäudewärme wäre mittels forcierter Anstrengungen bei Effizienzsteigerungen und energetischen Gebäudesanierungen (Gebäudehülle, Ersatz fossiler Heizungen) möglich.

Effizienzsteigerung

Ein optimaler Betrieb von Gebäuden und Anlagen leistet einen wichtigen und wirtschaftlichen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und somit zur Senkung des CO₂-Ausstosses. Ausgehend von einem Energieeinsparpotential durch Betriebsoptimierungen von mindestens 10 % wären bis 2030 Einsparungen von über 1,5 GWh Energie bzw. von 200 Tonnen CO₂ möglich. Zusätzlich könnten dadurch dauerhafte jährliche Energiekosteneinsparungen in der Grössenordnung von 200'000 Franken (Energiepreise 2017) realisiert werden.

Gebäudesanierung und Ersatz fossiler Energieträger

Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, ist die Sanierung des bestehenden städtischen Gebäudeparks von zentraler Bedeutung. Die Sanierung gewährleistet einen deutlich reduzierten Wärme- und Strombedarf, was in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zu einer grossen Reduktion der CO₂-Emissionen führt.

2013 wurde ein Sanierungskonzept für alle stadteigenen Liegenschaften erstellt. Dieses zeigte auf, dass der Wärmeverbrauch zwischen 2010 und 2025 um über 7 GWh und der Stromverbrauch um über 1 GWh reduziert werden könnte, wenn sämtliche Gebäude energetisch saniert würden. Die zu erwartende Reduktion des CO₂-Ausstosses wurde auf 80 % geschätzt, womit die Emissionen noch bei rund 700 Tonnen liegen würden. Der Bericht rechnete mit Kosten von 44 Millionen Franken für die energetische Sanierung sämtlicher Gebäude. Mit dieser Sanierung könnten im Gegenzug die jährlichen Energiekosten um einige hunderttausend Franken gesenkt werden.

Das beschriebene Sanierungskonzept geht nicht von einem Ersatz sämtlicher fossile Energieträger aus. Würde auch diese Massnahme noch umgesetzt (mit Kosten von einigen Hunderttausend bis über 1 Million Franken), könnten die CO₂-Emissionen auf schlussendlich noch wenige hundert Tonnen reduziert werden.

Ersatz von Fahrzeugen

Die CO₂-Emissionen aus dem Betrieb der städtischen Fahrzeuge sind im Vergleich mit denjenigen aus der Wärmebereitstellung klein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diesel-, benzin- oder gasbetriebene Fahrzeuge teilweise durch biogas- oder elektrisch betriebene zu ersetzen. Damit könnten vermutlich einige zehn Tonnen CO₂ eingespart werden.

Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Die Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2017 enthalten neben den formellen Vorgaben bei der Beschaffung auch Aspekte zur Nachhaltigkeit. Für bestimmte Produktgruppen werden Anforderungen definiert. Grundsätzlich gehört die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen ebenfalls in eine netto null CO₂-Betrachtung. Alle mit der Beschaffung verbundenen CO₂-Emissionen zu ermitteln ist allerdings schwierig und aufwändig. Eine Aussage über die mögliche Reduktion der CO₂-Emissionen bei einer diesbezüglichen Verschärfung der Beschaffungsrichtlinien ist derzeit nicht möglich.

CO₂-Senken

Um netto null Emissionen zu erreichen ist es auch denkbar, sogenannte CO₂-Senken zu nutzen. Eine solche Senke können Wälder sein, indem diese durch das Wachstum der Bäume CO₂ aus der Luft aufnehmen. Diese Senkenfunktion ist jedoch nicht in jedem Stadium eines Waldes gegeben, denn mit zunehmendem Alter der bestehenden Wälder erlahmt die Kohlenstoffspeicherung. Um quantitative Aussagen über das Ausmass einer möglichen Anrechnung der 11 Hektaren stadteigenen Waldes als CO₂-Senke machen zu können, müsste ein anspruchsvolles Monitoring und Reporting über die CO₂-Bilanz geführt werden. Aus diesem Grund wird eine Anrechnung des stadteigenen Waldes nicht als langfristiger Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen berücksichtigt.

Das "Einfangen" des CO₂ aus der Luft wird als mögliche Senke auch nicht weiter verfolgt, weil die danach nötige dauerhafte Bindung und Speicherung des CO₂ aus heutiger Sicht in Wetzikon nicht möglich ist.

Kompensation

Können die CO₂-Emissionen nicht vollständig reduziert werden, besteht die Möglichkeit der CO₂-Kompensation, beispielsweise mittels Kauf von Emissionszertifikaten oder Kompensation über die Unterstützung von Klimaschutzprojekten.

Eine Organisation, welche Kompensationen von CO₂-Emissionen anbietet ist "myclimate". Über den Kompensationsmechanismus finanziert myclimate Klimaschutzprojekte mit welchen CO₂-Emissionsreduktionen erreicht werden. Der Preis für die Kompensation einer Tonne CO₂ mit Projekten im Inland beträgt gemäss Auskunft von myclimate aktuell zwischen 70 und 150 Franken.

Würden beispielsweise die derzeitigen CO₂-Emissionen aus den städtischen Betrieben und der Verwaltung auf diese Weise kompensiert, entstünden für die Gebäudewärme Kosten im Rahmen von 300'000 Franken pro Jahr und für die Kompensation der CO₂-Emissionen der zurückgelegten Fahrzeugkilometer von 10'000 bis 20'000 Franken jährlich. Bei einer vollständigen energetischen Sanierung aller Gebäude, der vollständig erneuerbaren Bereitstellung der Gebäudewärme und dem weitgehend nicht mehr fossilen Betrieb der städtischen Fahrzeuge würde sich der Betrag auf eine Grössenordnung von 100'000 Franken pro Jahr reduzieren.

Erwägungen

Die energiepolitischen Ziele vom 23. Januar 2015 und der Massnahmenplan Energie vom 3. Oktober 2016 bilden in Wetzikon die Basis für Massnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen. In den vier Strategiefeldern "Allgemeine und übergeordnete Massnahmen", "Erneuerbare Energien und Energieeffizienz", "Stadt als Vorbild" und "Kommunikation und Zusammenarbeit" sind ein breites Spektrum von Massnahmen enthalten, um im Handlungsspielraum der Stadt Wetzikon den energiepolitischen Zielen der Stadt näher zu kommen.

Das Strategiefeld "Stadt als Vorbild" enthält zahlreiche Massnahmen, um städtische Liegenschaften energetisch vorbildlich neu zu bauen oder zu sanieren sowie die städtischen Liegenschaften und Betriebe energieeffizient zu betreiben. Auch sogenannte Leuchtturmprojekte und eine nachhaltige Beschaffung gehören dazu. Zudem macht die kommunale Energieplanung vom 27. August 2018 für die städtischen Liegenschaften Vorschriften bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien und dem maximalen Heizwärmebedarf.

Die Umsetzung der im Massnahmenplan aufgeführten Massnahmen erfolgt laufend. Die Vorgaben für Bau und Sanierung der städtischen Liegenschaften werden eingehalten und es wird eine Energiebuchhaltung geführt, um den Verlauf der Energieverbräuche verfolgen zu können. In einzelnen Objekten wurde damit begonnen, die Energieeffizienz im Betrieb durch Optimierungsmassnahmen zu erhöhen. Die vom Massnahmenplan geforderte Abstimmung der Immobilienstrategie mit den energiepolitischen Zielen bzw. das Festlegen eines Zielpfades für den Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien sind hingegen noch nicht erfolgt. In Bezug auf die Beschaffung von Fahrzeugen oder weiteren Gütern und Dienstleistungen besteht seit 2017 eine Beschaffungsrichtlinie, welche in Bezug auf die Beachtung Nachhaltigkeit noch nicht ganz optimal umgesetzt wird.

Der Massnahmenplan Energie ist ein gutes Instrument zur Reduktion der CO₂-Emissionen im eigenen Zuständigkeitsbereich der Stadt. Die Umsetzung der Massnahmen könnte jedoch noch verstärkt und schneller erfolgen, als dies bis heute der Fall war.

Die in der Motion geforderte Reduktion der Treibhausgase auf netto null enthält berechtigte Forderungen. Allerdings ist das Erreichen des Ziels bereits in nur 11 Jahren sehr anspruchsvoll und nur schon aus finanziellen Gründen kaum realistisch. Die Energiekommission empfiehlt deshalb eine Umwandlung der Motion in ein Postulat und Überweisung derselben. Damit bestände die Möglichkeit einer eingehenden Prüfung, wie einer schnellen und deutlichen Reduktion der CO₂-Emissionen aus den städtischen Betrieben und der Verwaltung noch mehr Gewicht gegeben werden könnte und welche diesbezüglichen Massnahmen noch verstärkt oder ergänzt werden müssten.

Im Namen der Energiekommission



Pascal Bassu
Präsident



Martina Buri
Sekretärin

Grüne Partei Wetzikon

Benjamin Walder
Strandbadstrasse 44
8620 Wetzikon

Telefon 044 930 63 60
Mobil 078 676 79 73
Mail benjamin.walder@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 25. Februar 2019

Motion: Treibhausgas-Emissionen Wetzikon

Die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon wird um den folgenden Artikel erweitert:

Die Stadt Wetzikon reduziert die Treibhausgas-Emissionen ihrer *stadteigenen Betriebe und Verwaltungen* bis im Jahr 2030 auf netto null, ohne die Einplanung von Kompensations-Massnahmen im Ausland.

Entstehung der Motion:

Im Hinblick auf die geplante externe Sitzung des Wetziker Parlaments an der Kantonsschule Zürcher Oberland vom 11. März 2019 hat eine Gruppe von interessierten Kantonsschülerinnen und Kantonsschülern diese politische Forderung gestellt. Die unterzeichneten Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben die Forderung der Schülerinnen und Schüler aufgenommen und reichen diese als Motion ein.

Begründung:

Im vergangenen Sommer 2018 war es in der Schweiz im Mittel rund 3,5 Grad Celsius wärmer als im Durchschnitt der klimatologisch relevanten Vergleichsjahre (1961 – 1990). Und es war noch trockener als im berühmten Hitzesommer 2003. Der Sommer 2018 wird somit wohl zu den zehn heissesten Jahren gehören, die in den rund 140 Jahren seit Beginn vergleichbarer Klimamessungen festgestellt wurden und allesamt in den letzten zwei Jahrzehnten auftraten. So ist auch der vergangene Sommer 2018 ein untrügliches Zeichen für die fortschreitende Klimaveränderung.

Folgen der Klimaerwärmung:

Menschen haben bereits einen irreversiblen Klimawandel verursacht, dessen Auswirkungen sich auf der ganzen Welt negativ bemerkbar machen. Die globalen Temperaturen sind im Vergleich zu vorindustriellen Werten bereits um 1 °C gestiegen. Der CO₂-Gehalt in der Atmosphäre liegt über 400 ppm. Dies liegt weit über den 350 ppm, die für die Menschheit als sicher gelten.

Der im Jahr 2018 veröffentlichten IPCC-Sonderbericht (Intergovernmental Panel on Climate Change) glaubt, dass es möglich ist, die maximale globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Dies jedoch nur mit ehrgeizigen Massnahmen nationaler und kommunaler Behörden, der Zivilgesellschaft und des Wirtschaftssektors.

Selbst bei der derzeitigen Erwärmung erfährt die Erde bereits heute katastrophale Auswirkungen der Klimakrise. Diese Auswirkungen sind unglaublich alarmierend und stellen eine große Gefahr für das

menschliche Wohlergehen dar. Zusammengenommen zeigen sie, dass die globale Erwärmung nicht nur ein Problem für zukünftige Generationen ist, sondern ein Problem, das uns derzeit ernsthaft betrifft. Dazu gehören: Extreme Hitze, Waldbrände, schwere Stürme, Schäden im Meeresökosystem, auftauender Permafrost, Zusammenbruch des Eisschildes, Verschärfung regionaler Konflikte durch Wasserknappheit, Hungersnöte, steigende Meeresspiegel etc.

Was unternimmt die Stadt Wetzikon:

Gemäss heutigem Energiekonzept will die Stadt Wetzikon ihre Vorbildfunktion noch weiter verstärken, ihre Verantwortung in Zusammenhang mit dem Klimawandel wahrnehmen und ihren Beitrag zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen leisten. Sie hat sich u.a. folgende Ziele gesetzt:

- Generell: Anstreben einer 2000-Watt-Gesellschaft
- Zwischenziele für 2010-2025:
 - Senkung der CO₂-Emissionen (Wärme) pro Person um 30 %
 - Senkung des Stromverbrauchs pro Person um 10 %
 - Verdoppelung der lokal genutzten erneuerbaren Wärme
 - Vervierfachung des lokal produzierten erneuerbaren Stroms

Der revidierte «Massnahmenplan Energie» der Stadt Wetzikon vom 3. 10. 2016 zeigt konkrete Massnahmen in vier strategischen Feldern auf, während der am 2. Juli 2018 festgesetzte Energieplan (bestehend aus Energieplankarte und Bericht zum Energieplan) als Grundlage für eine nachhaltige Energieversorgung und -nutzung dient.

Die heutigen energiepolitischen Ziele, der Massnahmenplan Energie und der Energieplan der Stadt Wetzikon genügen nicht, um in den städtischen Betrieben bis 2030 netto null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Angesichts ihrer energiepolitischen Vorbildfunktion für die Gesellschaft hat die Stadt als Eigentümerin die Möglichkeit, das Ziel von netto null Treibhausgasemissionen in all ihren Betrieben umzusetzen.

Wir fordern den Stadtrat hiermit auf, verbindliche Massnahmen zu erarbeiten, um in allen städtischen Betrieben bis 2030 den Ausstoss von netto null zu erreichen.

Erstunterzeichner:
GP

Benjamin Walder
Gemeinderat

Mitunterzeichner:
SP

Martin Altwegg
Gemeinderat

GLP

Esther Schlatter
Gemeinderätin

AW

Patrick Rüegg
Gemeinderat

EVP

Dominik Scheibler
Gemeinderat

CVP

Anton Zweifel
Gemeinderat

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.03.02

Stadtratsbeschluss vom 8. Mai 2019

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Arbeitsmarkt – Digitale Jobbörse für Jugendliche als Chance für Nebenjobs" nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Parlaments-sitzung vom 11. März 2019 begründet worden.

Arbeitsmarkt – Digitale Jobbörse für Jugendliche als Chance für Nebenjobs

Das erste eigene Geld verdienen – ein schöner Moment! Als Schüler/in oder Jugendliche/r hat man das Gefühl von Freiheit und freut sich darüber «sich davon etwas leisten zu können».

Das vorliegende Postulat adressiert einen Bedarf, der mit Schülern der Kantonsschule Zürcher Oberland (KZO) aus der Klasse C5c erarbeitet wurde.

Diese Suche nach (interessanten) Nebenjobs ist für Schüler/innen oder Jugendliche anspruchsvoll, die bekannten Jobbörsen im Internet sind nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Auch das vorhandene nicht digitale Angebot «Wetzijob» der offenen Jugendarbeit (Sackgeldjobs für CHF 12/Stunde) erfüllt die Anforderungen nicht. Oft werden Job-Möglichkeiten deshalb «unter der Hand» vermittelt.

Die jugendlichen Schüler/innen suchen nach Möglichkeiten, um während ihrer Ausbildung (Gymnasium, Studium) in Wetzikon in einem Nebenjob (erstes) Geld zu verdienen, so in die Arbeitswelt hinein-zusehen und einen eigenen Beitrag zu leisten.

- Die Gewerbebetriebe und Unternehmen sollen auf einer lokalen Plattform ihre Nebenjobs anbieten können
- Die Jugendlichen sollen praktische Erfahrungen mit der Arbeitswelt sammeln, sie können eigenes Geld verdienen
- Das Angebot und die Nachfrage sollen lokal auf Wetzikon ausgerichtet sein, um den lokalen Bezug zu stärken und den Pendlerverkehr zu minimieren

Vor diesem Hintergrund ist die FDP überzeugt, dass die Schaffung einer geografischen und auch zielgruppenfokussierten Jobbörse für Unternehmen, Gewerbebetriebe, die Stadt und die Schüler bzw. Jugendlichen viele Vorteile bieten würde.

Der Stadtrat wird deshalb mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob

in einem Projekt mit dem Gewerbe und den Wetziker Unternehmen eine Plattform für diese spezifische lokale Jobbörse zur Verfügung gestellt werden könnte.

Bei diesem Projekt sind für die FDP folgende Aspekte zu beachten:

- *Die Plattform bzw. das Projekt sollen als enge Zusammenarbeit von Unternehmen, Gewerbe, Stadt und Jugendlichen erarbeitet werden – vergleichbar mit einem StartUp-Unternehmen*
- *Der Betrieb der Plattform soll durch die Organisation erfolgen, welche einen direkten Bezug zur Thematik hat und sich dafür auch einsetzt – beispielsweise der Gewerbeverein, die Stadt oder die Schule (z. B. KZO)*
- *Das Gewerbe, die Unternehmen und die Stadtverwaltung sollen motiviert werden, auf der Plattform entsprechende Jobs zu publizieren*
- *Die Jugendlichen sollen durch ihre Schulen (z. B. die KZO) aber auch auf Kanälen wie Twitter, WhatsApp, Snapchat, Instagram motiviert werden, auf der Plattform entsprechende Jobs zu suchen*
- *Der angebotene Stundensatz soll durch den Arbeitgeber definiert werden*
- *Es sind durchgängig digitale und moderne Prozesse anzuwenden: Profil-Erstellung für Unternehmen/Gewerbe und Jugendliche, Job-Angebote publizieren, Bewerbungsprozess, Entscheidungsprozess des Arbeitgebers (Zusage/Absage), Entscheidungsprozess des Arbeitnehmers, Beurteilungen, Profil-Anpassungen oder Profil-Löschung*
- *Das vorhandene Angebot «Wetzijob» der offenen Jugendarbeit soll mit der neuen Plattform zusammengeführt werden. Die Jugendlichen sollen bei Bedarf durch die offene Jugendarbeit in der Nutzung der Plattform (z. B. Profil-Erstellung) oder Kontakten mit dem Arbeitsmarkt (z. B. Vorstellungsgespräch) unterstützt werden*
- *Es soll eine Möglichkeit geben, dass einerseits die Jugendlichen den Job bzw. den Arbeitgeber beurteilen und diesen empfehlen können und andererseits die Arbeitgeber dem Jugendlichen ein Feedback geben können. Dabei ist der Daten- und Persönlichkeitsschutz sicherzustellen, Beurteilungen sind vor der Publikation zu prüfen und freizugeben*

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass es für den Standort Wetzikon einen Mehrwert bietet, das Angebot und die Nachfrage zu Nebenjobs effizienter und transparenter zu strukturieren.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

In Wetzikon existiert bereits, wie im Postulat erwähnt, eine Jobbörse "WetziJob" für Jugendliche. Diese wird von der Offenen Jugendarbeit Wetzikon betrieben. "WetziJob" richtet sich zurzeit an die ca. 900 Wetziker Jugendlichen zwischen 13 und 16 Jahren. Jobs anbieten können die Wetziker Bevölkerung, Vereine, Gewerbe und Unternehmen.

Absolut wichtig und zentral ist bei einer digitalen Jobbörse für Jugendliche im Alter von ca. 13 bis 16 Jahren die vermittelnde Funktion der verantwortlichen Organisation. Nur so kann der Schutz der Jugendlichen und des Arbeitgebers gewährleistet werden. Die Fachleute der Jobbörse sind Ansprechpartner für Arbeitgeber und begleiten und beraten die Jugendlichen vor, während und nach den Einsätzen. Es ist wichtig, dass die Fachleute die Jugendlichen mindestens einmal vor einem Einsatz gesehen haben, damit die Jobs gewinnbringend vermittelt werden können. Bewährt haben sich dabei Vorstellungsgespräche. Es ist zudem auch zwingend notwendig, dass die Aufträge überprüft werden, bevor sie an die Jugendlichen weitervermittelt werden. Die lokale Jobbörse klärt persönlich mit dem Auftraggeber, ob der angebotene Job den Richtlinien des geltenden Jugendarbeitsschutzes entspricht. Weiter müssen die Empfehlungen bezüglich Stundensatz überprüft werden. Dies können die Jugendlichen nicht ohne Unterstützung machen. Die Höhe und Form der Entschädigung legt die lokale Jobbörse vor der Vermittlung persönlich mit dem Arbeitgeber zusammen fest. Die vereinbarte Entschädigung wird in der Auftragsvereinbarung festgehalten.

Die Jobbörse "WetziJob" wurde von der Offenen Jugendarbeit Wetzikon aus Ressourcen Gründen bis heute noch nicht zu einer digitalen Version weiterentwickelt. Es bestehen Möglichkeiten, dass eine Lizenz z. B. bei "job4teens" oder bei "SmallJobs" gekauft würde und Apps installiert würden. Somit wäre also eine Erweiterung des heute bereits bestehenden Angebots notwendig, um eine digitale Jobbörse zur Verfügung stellen zu können. Allerdings würde das einen grossen Zusatzaufwand bedeuten, der heute weder personell noch finanziell von der Offenen Jugendarbeit Wetzikon resp. von der Stadtverwaltung geleistet werden kann.

Für ältere Jugendliche, ab ca. 17 Jahren bestehen bereits heute digitale Jobbörsen, welche auf junge Erwachsene oder Studentinnen/Studenten ausgerichtet sind (studentenjob.ch, indeed.ch, semestra.ch, etc.).

Aus Sicht des Stadtrats geht der im Postulat beschriebene Auftrag sehr weit und ist äusserst umfassend. Es ist im Grundsatz keine Aufgabe einer Kommune, eine digitale Jobbörse für Jugendliche aufzubauen und/oder zu betreiben. Jugendliche, welche einen Nebenjob suchen, sind heute sehr wohl in der Lage, einen solchen zu finden. Es existieren bereits heute verschiedene Plattformen dafür. Firmen, welche solche Jobs anbieten möchten, können diese auf denselben Plattformen, mit wenig Aufwand ausschreiben. Dem Stadtrat ist nicht bekannt, dass Jugendliche, welche arbeiten möchten, Mühe bekunden, einen Ferien-/Studentenjob zu finden.

Aus all den erwähnten Gründen empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat

Eingang 27. Februar 2019

Vorstoss Postulat

Nr. 19.03.02

Wetzikon, 27. Februar 2019

**Postulat:
Arbeitsmarkt – Digitale Jobbörse für Jugendliche als Chance für Nebenjobs**

Das erste eigene Geld verdienen – ein schöner Moment! Als Schüler/in oder Jugendliche/r hat man das Gefühl von Freiheit und freut sich darüber «sich davon etwas leisten zu können».

Das vorliegende Postulat adressiert einen Bedarf, der mit Schülern der Kantonsschule Zürcher Oberland (KZO) aus der Klasse C5c erarbeitet wurde.

Diese Suche nach (interessanten) Nebenjobs ist für Schüler/innen oder Jugendliche anspruchsvoll, die bekannten Jobbörsen im Internet sind nicht auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Auch das vorhandene nicht digitale Angebot «Wetzijob» der offenen Jugendarbeit (Sackgeldjobs für CHF 12/Stunde) erfüllt die Anforderungen nicht. Oft werden Job-Möglichkeiten deshalb «unter der Hand» vermittelt.

Die jugendlichen Schüler/innen suchen nach Möglichkeiten, um während ihrer Ausbildung (Gymnasium, Studium) in Wetzikon in einem Nebenjob (erstes) Geld zu verdienen, so in die Arbeitswelt hineinzusehen und einen eigenen Beitrag zu leisten.

- Die Gewerbebetriebe und Unternehmen sollen auf einer lokalen Plattform ihre Nebenjobs anbieten können
- Die Jugendlichen sollen praktische Erfahrungen mit der Arbeitswelt sammeln, sie können eigenes Geld verdienen
- Das Angebot und die Nachfrage sollen lokal auf Wetzikon ausgerichtet sein, um den lokalen Bezug zu stärken und den Pendlerverkehr zu minimieren

Vor diesem Hintergrund ist die FDP überzeugt, dass die Schaffung einer geografischen und auch zielgruppenfokussierten Jobbörse für Unternehmen, Gewerbebetriebe, die Stadt und die Schüler bzw. Jugendlichen viele Vorteile bieten würde.

Der Stadtrat wird deshalb mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob

in einem Projekt mit dem Gewerbe und den Wetziker Unternehmen eine Plattform für diese spezifische lokale Jobbörse zur Verfügung gestellt werden könnte

Bei diesem Projekt sind für die FDP folgende Aspekte zu beachten:

- Die Plattform bzw. das Projekt sollen als enge Zusammenarbeit von Unternehmen, Gewerbe, Stadt und Jugendlichen erarbeitet werden – vergleichbar mit einem StartUp-Unternehmen
- Der Betrieb der Plattform soll durch die Organisation erfolgen, welche einen direkten Bezug zur Thematik hat und sich dafür auch einsetzt – beispielsweise der Gewerbeverein, die Stadt oder die Schule (z. B. KZO)

- Das Gewerbe, die Unternehmen und die Stadtverwaltung sollen motiviert werden, auf der Plattform entsprechende Jobs zu publizieren
- Die Jugendlichen sollen durch ihre Schulen (z. B. die KZO) aber auch auf Kanälen wie Twitter, WhatsApp, Snapchat, Instagram motiviert werden, auf der Plattform entsprechende Jobs zu suchen
- Der angebotene Stundensatz soll durch den Arbeitgeber definiert werden
- Es sind durchgängig digitale und moderne Prozesse anzuwenden: Profil-Erstellung für Unternehmen/Gewerbe und Jugendliche, Job-Angebote publizieren, Bewerbungsprozess, Entscheidungsprozess des Arbeitgebers (Zusage/Absage), Entscheidungsprozess des Arbeitnehmers, Beurteilungen, Profil-Anpassungen oder Profil-Löschung
- Das vorhandene Angebot «Wetzijob» der offenen Jugendarbeit soll mit der neuen Plattform zusammengeführt werden. Die Jugendlichen sollen bei Bedarf durch die offene Jugendarbeit in der Nutzung der Plattform (z. B. Profil-Erstellung) oder Kontakten mit dem Arbeitsmarkt (z. B. Vorstellungsgespräch) unterstützt werden
- Es soll eine Möglichkeit geben, dass einerseits die Jugendlichen den Job bzw. den Arbeitgeber beurteilen und diesen empfehlen können und andererseits die Arbeitgeber dem Jugendlichen ein Feedback geben können. Dabei ist der Daten- und Persönlichkeitsschutz sicherzustellen, Beurteilungen sind vor der Publikation zu prüfen und freizugeben

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass es für den Standort Wetzikon einen Mehrwert bietet, das Angebot und die Nachfrage zu Nebenjobs effizienter und transparenter zu strukturieren.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner



Stefan Lenz

Mitunterzeichner



Stephan Weber

Mitunterzeichner



Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner



Urs Bürgin

Mitunterzeichner



Pierangelo Campopiano

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.01

Stadtratsbeschluss vom 23. Januar 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sicherheit)

1. Für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung wird ein Kredit in der Höhe von 350'000 Franken bewilligt.
2. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung (Konto 2511.5060, Budget 2019: 380'000 Franken) belastet.

Weisung

Ausgangslage

Der damalige Gemeinderat hat am 19. September 2012 dem Sicherheitsvorstand und der Abteilung Sicherheit den Auftrag zur Prüfung der Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung und Erhöhung der Parkgebühren erteilt, verbunden mit der Erwartung eines mutmasslichen Mehrertrages zu Gunsten des Gemeindehaushalts von 100'000 Franken.

Die dannzumal ins Leben gerufene Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ressortvorstehern Sicherheit und Planung, dem Leiter Abteilung Sicherheit, dem Stadtplaner, der Leiterin Abteilung Umwelt + Dienste sowie dem Tiefbauingenieur der Abteilung Bau hat zusammen mit dem dafür beauftragten Planungsbüro Suter • von • Känel • Wild AG, Zürich, ein entsprechendes Grobkonzept ausgearbeitet, welches durch den damaligen Gemeinderat am 25. Juni 2014 verabschiedet wurde.

Im Anschluss an die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2014 hat die neu zusammengesetzte Arbeitsgruppe das bisherige Grobkonzept genau überprüft und anschliessend überarbeitet. An seiner Sitzung vom 21. Dezember 2016 hat der Stadtrat im Rahmen einer Aussprache schliesslich festgehalten, dass das bisher erarbeitete Grobkonzept (blaue Zone, dunkel- und hellorange Zone mit unterschiedlichen Tarifen, Tages-, Monats- Jahresparkkarten, 10er-Parkkartenbüchlein, unterschiedliche Gültigkeit der Parkkarten, einheimische und auswärtige Gewerbeparkkarte, Kombi-Gewerbeparkkarte, Regelung Berechtigte für Parkkarten, unterschiedliche Tarife für ein oder mehrere Gewerbefahrzeuge etc.) viel zu kompliziert sei, von der Bevölkerung kaum verstanden würde und die Umsetzung eine Aufstockung beim Personal der Stadtverwaltung zur Folge hätte.

Der Stadtrat hat dabei gleichzeitig den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen, pragmatischen Weg auf Basis des heutigen Systems (Parkplatzbewirtschaftung mittels Parkuhren) begrüsst und festgehalten, dass der Behörde die Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, im Sinne des Auftrages aus der kommunalen Richtplanung, wichtig ist. Wesentliche Punkte des neuen Systems sollen die Gebührenhöhen, insbesondere bei der Nachtparkierung, sowie die Lösung der Brennpunkte (Sportanlagen Meierwiesen, Friedhof, Strandbad/Camping Auslikon etc.) sein. Insgesamt sollen weniger Autos auf den Strassen abgestellt werden. Dies kann über eine bedarfsgerechte Anzahl an Parkplätzen und/oder Parkgebühren gesteuert werden.

System Parkuhren - Vor- und Nachteile

Wetzikon verfügt bereits seit vielen Jahren über eine partielle Parkraumbewirtschaftung, namentlich im Bahnhof- und Zentrumsbereich, wo die Parkgebühren an rund 470 Parkplätzen tagsüber an entsprechenden Parkuhren bezahlt werden müssen. Werden Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt, fallen die sogenannten Nachtparkgebühren (Laternengebühren) an.

Künftig ebenfalls bewirtschaftet werden die Parkplätze – namentlich entlang von Strassen – in den Wohnquartieren. In Einfamilienhaus-Quartieren verfügen in der Regel alle Liegenschaften über genügend Abstellplätze, Fahrzeuge stehen nur vereinzelt auf der Strasse. Sollten diese bewirtschaftet werden, ist davon auszugehen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Strassen abgestellt werden und ein hoher Initial- und Kontrollaufwand einem geringen bis keinem Ertrag gegenüber steht.

In Quartieren mit vielen Miet- und Eigentumswohnungen stehen bereits heute viele Fahrzeuge auf der Strasse. Auf vielen dieser Strassen (Kreuzacker-, Walenbach-, Rosinli-, Industrie-, Preyen-, Mönchbergstrasse, etc.) wurden deshalb in der Vergangenheit Parkplätze markiert, damit eine ordentliche Parkierung gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung nach heutigem System drängt sich entlang dieser Strassen auf, da trotz Gebührenpflicht (einige) Fahrzeuge weiterhin auf der Strasse abgestellt würden.

Eine (flächendeckende) Ausweitung des heutigen Systems mittels Parkuhren bietet folgende Vorteile:

- Es kann ein bestehendes, den Fahrzeugkern bekanntes, System flächendeckend eingeführt werden.
- Durch die Markierung von Parkplätzen (unter Berücksichtigung von Abständen, Sichtweiten, Ausfahrten etc.) werden künftig weniger Parkplätze zur Verfügung stehen als ohne Markierung. Damit kann der Forderung, die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum zu beschränken, nachgekommen werden.
- Es können punktuell dort Parkuhren installiert werden, wo nachweislich auch bei einer Gebührenpflicht Fahrzeuge abgestellt werden.
- Es sind keine Markierungen und (teuren) Kontrollen in Gebieten erforderlich, in welchen nach der Einführung der Gebührenpflicht (praktisch) keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- Sollten (wegen der Gebührenpflicht) Fahrzeuge auf nicht bewirtschafteten Strassen abgestellt werden, könnte die Bewirtschaftung auf einfache Art und Weise erweitert werden.
- Die Gebührenhöhen sowie die -Zeiten können flexibel und auf individuelle Rahmenbedingungen und Bedürfnisse abgestützt festgelegt werden.
- Es kann mit einem finanziellen Mehrertrag (Nettoertrag je Parkplatz ca. 700 Franken pro Jahr, ohne Landerwerb und Abschreibungen) gerechnet werden.
- Den Vorgaben des kommunalen Richtplanes wird Rechnung getragen und falls die Anzahl der Parkplätze beim Bahnhof weiter beschränkt werden soll, kann dem systemunabhängig nachgelebt werden. Fraglich hier ist allerdings, wie sich eine (weitere) Reduktion der Parkplätze mit dem Ziel Z3 (Die Stadt schafft die Voraussetzungen für einen Ausbau des ÖV-Knotens Zug/Bus am Bahnhof Wetzikon) vereinbaren lässt.
- Der Ausbau des heutigen Systems ist voraussichtlich ohne personelle Aufstockung bei der Stadtverwaltung möglich.

Eine (flächendeckende) Ausweitung des heutigen Systems hätte gegenüber dem durch die damalige Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Konzept folgende Nachteile:

- Ein Ausweichen der Parkierung in Quartiere, in welchen Fahrzeuge gebührenfrei abgestellt werden können, ist nicht ausgeschlossen. Dies kann aber auch mit blauen Zonen etc. nicht verhindert werden. Werden nachweislich Fahrzeuge in Quartieren abgestellt, könnte in diesen Quartieren die Gebührenpflicht mittels Parkuhren nachgerüstet werden.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Suchverkehr nach (gebührenfreien) Parkplätzen zunimmt. Dieses Problem besteht aber auch beim Konzept mittels blauen Zonen.
- Werden Fahrzeuge wegen der Gebührenpflicht nicht mehr in den vorgesehenen Parkfeldern in Tempo-30-Zonen abgestellt, fehlt diese einfache und günstige Art der Verkehrsberuhigung (gilt aber generell bei der Einführung der Bewirtschaftung). In Tempo-30-Zonen wären dazumal allenfalls bauliche Ergänzungen notwendig.
- Vereinzelt Parkplätze können nicht rentabel bewirtschaftet werden.

Finanzielles

Die Einführung und Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung war im Jahr 2018 vorgesehen. Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes musste dann festgestellt werden, dass die ursprünglich geschätzten Kosten von 250'000 Franken nicht ausreichen. Demzufolge wurde der neu ermittelte Betrag von 380'000 Franken im Budget 2019 eingestellt. Demzufolge liegt die Kreditkompetenz nicht mehr beim Stadtrat, sondern neu beim Parlament und deshalb hat sich das Projekt auch zeitlich etwas verzögert.

Aufgrund des zwischenzeitlich durchgeführten Submissionsverfahrens setzen sich die Kosten wie folgt zusammen.

<i>Arbeitsgattung</i>	<i>Unternehmer/Bemerkungen</i>	<i>Kosten</i>
Honorar Ingenieurarbeiten	Grob Ingenieure AG, Wetzikon	23'155.50
Bauarbeiten	Hagedorn AG, Meilen	43'305.55
Markierung	Stramark AG, Wetzikon	18'194.55
Signalisation	Klemmfix AG, Volketswil	34'705.80
Parkuhren	IEM AG, Rotkreuz	221'249.60
Unvorhergesehenes/Rundung	evt. zusätzliche Parkuhren	9'389.00
Total		350'000.00

Möglicherweise sind – je nach Lage, Distanz, etc. – eine oder zwei Parkuhren zusätzlich erforderlich, weshalb die entsprechende Reserve für Unvorhergesehenes in der vorstehenden Kostenberechnung berücksichtigt ist.

Noch nicht berücksichtigt (und auch nicht submittiert) sind die Kosten (geschätzt 30'000 Franken) für die Installation eines Parkleitsystems entlang der Industriestrasse zur Regelung des Verkehrs Richtung Parkplatz beim Strandbad Auslikon. Dieses Parkleitsystem soll den Autofahrern bereits eingangs Industriestrasse aufzeigen, ob beim Parkplatz Auslikon noch freie Plätze vorhanden sind. Andernfalls soll die Zufahrt mit geeigneten Massnahmen unterbunden und damit ein Beitrag zum Schutz der Natur geleistet werden. Die Details dazu werden erst geregelt, wenn das genaue System der Parkplatzbewirtschaftung und der Typ der Parkuhren bekannt sind. Zudem dürfte für dieses Leitsystem nicht der Parkuhrenlieferant, sondern ein auf Lichtsignalanlagen spezialisiertes Unternehmen der richtige Partner sein.

Jährlicher Aufwand und Ertrag

Die Berechnung des Kostendeckungsgrades auf der Grundlage der Jahresrechnung 2017 zeigt, dass dem Aufwand von rund 508 Franken (pro Jahr/Parkplatz) ein Ertrag von rund 1'200 Franken gegenüber steht und somit ein Nettoertrag je Parkplatz/Jahr von rund 690 Franken (ohne Landerwerb und Abschreibungen) resultiert.

Aufgrund des vorliegenden Konzeptes können künftig rund 420 Parkplätze entlang von Strassen und 380 im Bereich Sport + Freizeit (250 Parkplätze Sportanlage Meierwiesen, 130 Parkplätze Badi Auslikon), zusätzlich bewirtschaftet werden. In Bezug auf die Parkplätze entlang von Strassen entspricht dies knapp einer Verdoppelung der heutigen Anzahl an bewirtschafteten Parkplätzen. Für das Jahr 2019 wurde für die Parkraumbewirtschaftung eine eigene Kostenstelle geschaffen, welche auch die internen Kosten berücksichtigt. Aufwand und Ertrag (inkl. Nachtparkierung) wurden dabei wie folgt budgetiert:

Ertrag	Fr. 826'400.00
Aufwand (ohne Verwaltungskosten)	Fr. 536'400.00
Ertrag netto	Fr. 290'000.00 (2017: Fr. 281'000.00)

Für einen direkten Vergleich des Nettoertrages müssen folgende Verwaltungskosten subtrahiert werden:

– Löhne inkl. Sozialleistungen	Fr. 84'500.00
– Büromaterial, Drucksachen	Fr. 1'200.00
– Anschaffung Fahrzeug	Fr. 70'000.00
– Informatik	<u>Fr. 3'000.00</u>

Total	<u>Fr. 158'700.00</u>
-------	-----------------------

Mit der Bewirtschaftung der zusätzlichen 420 Parkplätze kann gesamthaft mit einem jährlichen Mehrertrag von netto rund 167'000 Franken gerechnet werden.

Unter anderem wegen der neuen Möglichkeit der Anwohnerparkkarten wird das herkömmliche System der Parkkarten auf Papier endgültig Geschichte sein und wird einer zukunftsorientierten, elektronischen Lösung weichen müssen. Die Kosten dafür sind derzeit noch nicht bekannt. Ebenso wird mit der Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung die Einführung weiterer Bezahlmöglichkeiten (Smartphone, TWINT, etc.) geprüft.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat ist mit dem vorliegenden Konzept einverstanden. Er sieht darin eine pragmatische, umsetzbare Lösung zur Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, welche die übergeordneten Vorgaben des Gesamtverkehrskonzeptes Kanton Zürich sowie dem (behördenverbindlichen) Bericht zum kommunalen Richtplan entsprechen. Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum wird mit der grossflächigen Bewirtschaftung (angemessen) beschränkt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Konzept für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung vom 16. Januar 2019
- Technischer Bericht der Grob Ingenieure AG, Wetzikon, vom 20. Dezember 2018
- Plan Bewirtschaftung 1:5'000, Plan-Nr. 1, vom 19. Dezember 20108
- Übersichtsplan 1:5'000, Plan-Nr. 2 vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 3, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 4, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 5, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 6, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 7, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 8, vom 19. Dezember 20108
- Vergabeantrag der Grob Ingenieure AG, Wetzikon, vom 19. Dezember 2018
- Kontoauszug 2511.5060
- Liste "Bewirtschaftete Parkplätze der Stadt Wetzikon"
- Gebührentarif der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018

Konzept über die Einführung und Umsetzung der (flächendeckenden) Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund

Stand: 16. Januar 2019

Stadtrat: 23. Januar 2019

Inhalt

1.	(Rechtliche) Grundlagen	3
2.	Definition öffentliche und private Parkplätze.....	3
3.	Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahme von der Gebührenpflicht.....	3
4.	Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze.....	5
5.	Tarife und Bezahlungsmöglichkeiten.....	6

1. (Rechtliche) Grundlagen

Vorgaben über den Umgang mit öffentlichen Parkplätzen finden sich im Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich sowie im (behördenverbindlichen) Bericht zum kommunalen Richtplan, wo es z.B. unter dem Titel "ÖV 1" heisst:

- Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum und insbesondere bei den Bahnhöfen wird beschränkt.
- Alle öffentlichen Parkplätze in Wetzikon werden künftig bewirtschaftet.

Mit der flächendeckenden Einführung der Parkplatzbewirtschaftung mittels Parkuhren und damit verbunden mit der Markierung von Parkplätzen (unter Berücksichtigung der Abstände, Sichtweiten, Ausfahrten etc.) stehen weniger Parkplätze zur Verfügung als ohne Markierung. Damit kann den vorstehenden Forderungen nachgekommen werden.

2. Definition öffentliche und private Parkplätze

Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit ist gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates für die Parkraumbewirtschaftung und die Nachtparkierung auf öffentlichem Grund zuständig. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung bezieht sich ausschliesslich auf öffentliche Grundstücke. Namentlich sind das (Park-) Plätze (z.B. Park & Ride, Parkplätze Tödi, Kratz, Schneggen, Kemptner Tobel etc.) oder Strassen (-Abschnitte), auf welchen Fahrzeuge im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes abgestellt werden dürfen.

Nachfolgende Parkplätze sind zwar nicht öffentlich im Sinne der vorstehenden Ausführungen, müssen aber im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung ebenfalls berücksichtigt werden:

- Friedhof
- Sport + Freizeit
- Badi Auslikon (unter Berücksichtigung Sanierung Strandbad/ENHK Gutachten)
- Industriestrasse (Kantonsstrasse)

Nicht berücksichtigt werden können die tatsächlichen privaten Parkplätze, darunter falls z.B.:

- Parkplätze bei privaten Liegenschaften
- Parkplätze in Parkhäusern (z.B. Migros, Coop, Leue, Polygon etc.)
- Parkplätze Rest. Ochsen, Schneider Eisenwaren, Kantonsschule etc.
- Parkplätze im Finanzvermögen der Stadt Wetzikon wie z.B. Personalparkplatz, Parkplatz Rest. Krone, Parkplätze von Schulen etc.

3. Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Grundsätzliche Regelung

Wetzikon verfügt bereits seit vielen Jahren über eine partielle Parkraumbewirtschaftung, wobei folgende beiden Systemen zum Tragen kommen:

- *Kostenpflichtige Parkplätze (tagsüber):*
Namentlich im Zentrums- sowie im Bahnhofgebiet werden die meisten (aktuell rund 470) öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet. D.h. tagsüber ist eine Gebühr von in der Regel Fr. 1.--/Std. zu bezahlen, wobei auf einzelne Bedürfnisse und spezielle Rahmenbedingungen Rücksicht genommen wird. Details dazu gehen aus der Liste "Bewirtschaftete Parkplätze der Stadt Wetzikon" hervor.

– *Nachtparkgebühren:*

Mit Beschluss vom 20. März 1995 hat die Gemeindeversammlung Wetzikon das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995" erlassen. Seither erhalten alle Fahrzeuglenker aufgrund regelmässiger Kontrollen eine Rechnung für das Abstellen der Fahrzeuge auf öffentlichem Grund, und zwar sowohl auf markierten wie auch auf nicht markierten Parkplätzen.

Die Stadt Wetzikon verfügt somit bereits heute im Zentrums- und Bahnhofgebiet über ein funktionierendes Parkplatzbewirtschaftungssystem für die öffentlichen Parkplätze.

Ausnahme von der Gebührenpflicht

Künftig ebenfalls bewirtschaftet werden sollen die Parkplätze - namentlich entlang von Strassen - in den Wohnquartieren. In Einfamilienhaus-Quartieren verfügen in der Regel alle Liegenschaften über genügend Abstellplätze, Fahrzeuge stehen nur vereinzelt auf der Strasse. Sollten diese bewirtschaftet werden ist davon auszugehen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Strassen abgestellt werden und ein hoher Initial- und Kontrollaufwand einem geringen bis keinem Ertrag gegenüber stehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden folgende Parkplätze von der Gebührenpflicht befreit:

- Nicht markierte Abstellplatzmöglichkeiten
- Markierte Parkplätze entlang von Strassen, sofern nicht mehr als 4 Parkplätze innert nützlicher Gehdistanz bewirtschaftet werden können (Kosten-/Nutzen-Verhältnis stimmt nicht).
- Parkplätze, deren maximale Parkzeit auf 30 Minuten beschränkt sind (z.B. Leutholdplatz, Post Unterwetzikon etc.).
- Sport + Freizeit: Der mittlere (P2/100 Parkplätze), der hintere (P3/480 Parkplätze) und der Ausweich-Kiesparkplatz (P4) werden nicht bewirtschaftet. Diese Plätze sind in der Regel abgesperrt und werden nur bei Grossveranstaltung, oftmals nicht zu Parkierungszwecken, geöffnet. Die Einnahmen für die Stadt Wetzikon erfolgen in diesen Fällen anstelle von (Park-) Gebühren über die Vermietung.
- Friedhof: Dieser Parkplatz ist mit einem gerichtlichen Verbot versehen. Ausser von Besuchern des Friedhofes, für welche aus Gründen der Pietät auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird, wird dieser Parkplatz nicht von fremden Fahrzeuglenkern genutzt.

Nachtparkierung

Für das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund gilt unverändert das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995.

4. Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze

Areal Sport + Freizeit (P1, 250 Parkplätze, max. Parkzeit 12 Std.)

In diesem Areal sind derzeit einige Parkplätze direkt vor dem Haupteingang zur Eishalle bewirtschaftet. Diese Parkplätze sind markiert, mit Nummern versehen und die Gebühren müssen an der Zentralen Parkuhr entrichtet werden. Diese Systematik kann im übrigen, eingekiesten Parkplatzbereich nicht erweitert werden. Es ist deshalb folgendes System geplant:

- Die bisherigen markierten und nummerierten Parkplätze direkt vor dem Eingang der Eishalle werden belassen und die Gebühren sind über die vorhandene, zentrale Parkuhr zu entrichten.
- Die Bewirtschaftung (inkl. Markierung von Parkplätzen) wird in derselben Systematik entlang der Minigolfanlage ergänzt.
- Der vordere Kiesparkplatz (P1 / 250 PP) wird ebenfalls kostenpflichtig und mit einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Notausgänge Eishalle).

Badi Auslikon (130 Parkplätze, max. Parkzeit 15 Std.)

Derzeit ist davon auszugehen ist, dass die Detailregelungen im Rahmen des Projektes "Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Unabhängig davon muss auch dieser Parkplatz integriert und künftig und mittels einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Zugang Badi Auslikon).

Neben der Gebührenpflicht soll hier der Fokus auf dem Naturschutz liegen. Dem kann Rechnung getragen werden, indem mittels Parkleitsystem dafür gesorgt wird, dass Fahrzeuge nicht (durch das Naturschutzgebiet) zum Parkplatz Auslikon fahren, wenn dieser bereits vollständig belegt ist. Ein entsprechendes Leitsystem im Bereich Industrie-/Strandbadstrasse wird dafür umgesetzt.

Parkplatz Kemptner Tobel (12 Parkplätze)

Dieser Parkplatz untersteht neu ebenfalls der Gebührenpflicht (Einzelparkuhr), bleibt jedoch wie bisher auf 12 Std. beschränkt.

Parkplätze entlang der Industriestrasse (Staatsstrasse)

Die Gebührenpflicht mittels Parkuhren erfolgt analog zu den Gemeindestrassen. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der Stadt Wetzikon müssen separat geregelt werden.

5. Tarife und Bezahlungsmöglichkeiten

Tarife, generell

Grundsätzlich sind alle Tarife in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt. Für die Gebührenpflicht der neuen Parkplätze gilt demnach folgendes:

Montag - Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Max. Parkzeit: unbeschränkt
Gratis Parkzeit: Keine
Gebühr/Std. Fr. 1.--

Tarife, besondere Regelungen

Sport + Freizeit inkl. Badi Auslikon

- Maximale Parkzeit: Sport + Freizeit: 12 Std. / Badi Auslikon 15 Std.
- Je Stunde: 0.50 Franken.
- Monats-Parkkarte: Fr. 30.--/Monat (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).
- Monats-Parkkarte für Funktionäre von Vereinen, welche ihre sportlichen Tätigkeiten im Bereich von Sport + Freizeit ausführen: Fr. 15.--/Monat (begrenzte Anzahl).
- Die Pächter (Sportcafé, Restaurant Stadion und Kiosk Meierwiesen) erhalten max. je 5 Parkkarten kostenlos.
- Die Gebühren für die Bootsplätze in Auslikon werden im Rahmen der Vermietung und nicht über die Parkgebühren geregelt.

Anwohnerparkkarten

In Wohnquartieren sollen Anwohner von besseren Konditionen gegenüber auswärtigen Fahrzeugenkern profitieren, weshalb folgende Personen und Betriebe eine Anwohnerparkkarte lösen können, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil entlang der entsprechenden oder direkt angrenzenden Strasse liegt und eine Parkierung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist:

- a) Einwohner/innen der Stadt Wetzikon für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.
- b) In der Stadt Wetzikon ansässige Betriebe für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.

Die Kosten für eine Monats-Parkkarte belaufen sich auf Fr. 30.-- bzw. auf den halben Preis der normalen Monats-Parkkarte (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie befreit auch nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung der übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze. Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkgebühr.

Bezahlungsmöglichkeiten

Abgesehen von der herkömmlichen Bezahlung der Parkgebühren mittels Münzen verfügen neue Parkuhren auch über die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung. Ebenfalls soll es bei sämtlichen Parkuhren möglich sein, die Parkgebühren z.B. über eine App (für Smartphones), TWINT etc. bezahlen zu können.

Antrag der Fachkommission II

19.06.01 Einführung flächendeckende Parkraumbewirtschaftung

Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Rückweisung der Vorlage an den Stadtrat zur Überarbeitung gemäss Begründung.

Begründung

Mit dem beantragten Kredit soll das Konzept des Stadtrates zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung finanziert werden. Bereits heute werden die Parkplätze im Zentrum und um den Bahnhof mit Parkuhren bewirtschaftet, dieses Konzept soll nun auf das gesamte Wetziker Stadtgebiet ausgeweitet werden. Zudem sollen weiterhin Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen erhoben werden. Anwohner haben die Möglichkeit, mit einer Parkkarte von günstigeren Konditionen zu profitieren. Der Stadtrat rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung in der Höhe von rund 167'000 Franken. Zudem führt die Einführung der flächendeckenden Bewirtschaftung gegenüber dem heutigen Stand zu einer Einschränkung des Parkplatzangebotes.

Während die Fachkommission II den Ansatz zum vorliegenden Konzept als durchaus praktikabel erachtet, vermisst sie eine klare Zielsetzung. Es bleibt unklar, was mit der Parkplatzbewirtschaftung mit welchen Massnahmen erreicht werden soll. Die Fachkommission II unterstützt die Haltung des Stadtrates, wonach eine pragmatische, leicht verständliche und möglichst unkomplizierte Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung anzustreben ist. Dies bedeutet aber, dass wo immer möglich Einheitlichkeit in Sachen Tarife und Zeiten geschaffen werden muss. Andererseits muss auch auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen eingegangen werden. Dafür ist das vorliegende Konzept nur bedingt geeignet, da grundsätzlich für das ganze Stadtgebiet eine einheitliche Lösung gelten soll, aber in einzelnen Fällen doch wieder davon abgewichen wird.

Nach Ansicht der Fachkommission II hätte beispielsweise eine Lösung mit verschiedenen Nutzungszonen geprüft werden können. Mithilfe solcher Zonen könnten für Kernzonen mit Gewerbe, Wohnquartiere und Sport- und Freizeitanlagen jeweils optimale Regelungen geschaffen werden. Auf unterschiedliche Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern kann zum Beispiel eingegangen werden, indem blaue Zonen geschaffen werden oder in Zonen mit Gewerbebetrieben und Detailhandel eine kurze Zeit gratis parkiert werden kann. Im Gegenzug soll sich der Zeitraum der Parkplatzbewirtschaftung nach dem Zeitraum richten, in dem das öffentliche Leben stattfindet. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Parkplätze montags bis freitags nur bis 17.00 Uhr und samstags gar nicht bewirtschaftet werden sollen. Innerhalb der Nutzungszonen würden die Regeln einheitlich und ohne Ausnahmen gelten, was zur Praktikabilität und Akzeptanz der Bewirtschaftung beitragen würde.

In dieser Hinsicht ist es nach Ansicht der Fachkommission II zudem zwingend, dass auch eine Bewirtschaftung der Parkplätze bei den Schulanlagen ins Auge gefasst wird. Zu einer einheitlichen und flächendeckenden Bewirtschaftung gehört, dass alle Parkplätze in der Einflussphäre der Stadt bewirt-

schaftet werden, nicht nur diejenigen auf öffentlichem Grund. Ein Konzept zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung sollte daher zumindest auch Überlegungen dazu beinhalten, wie diese Bewirtschaftung angegangen und eingebunden werden soll.

Die Akzeptanz der Bewirtschaftung hängt auch von der Benutzerfreundlichkeit beim Bezahlungssystem ab. Hier ist es unabdingbar, dass zukunftsorientierte, netzwerkbasierte Zahlungsmöglichkeiten mit hoher Benutzerfreundlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Offenbar wurden diesbezüglich die verbreitetsten Lösungen, die am Markt verfügbar sind, nicht evaluiert. Für die Fachkommission II macht es bezüglich Akzeptanz der Parkplatzbewirtschaftung keinen Sinn, wenn die Stadt Wetzikon auf eine "Sonderlösung" setzt, die in anderen Städten und Gemeinden sowie anderen privaten Parkplätzen in Wetzikon nicht genutzt wird. Die Zukunftstauglichkeit der Bezahlösung darf nicht aufs Spiel gesetzt werden, indem lediglich Ergänzungen zum bisherigen System in Betracht gezogen werden.

Auch in Sachen Kommunikation vermag das vorliegende Konzept nicht zu überzeugen. Einerseits wäre es zu wünschen gewesen, dass der Stadtrat schon in der Phase der Erarbeitung des Konzeptes in einen Dialog mit betroffenen Gruppen (Gewerbeverein, Quartiervereine etc.) tritt. So hätten deren Bedürfnisse abgeholt oder zumindest die Grundlage für eine breitere Akzeptanz der Gebührenpflicht geschaffen werden können. Dies scheint nicht stattgefunden zu haben. Andererseits muss auch die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung proaktiv und transparent kommuniziert und nach der Einführung ein geeignetes Informationsangebot geschaffen werden. Auch dies scheint gemäss dem vorliegenden Konzept nicht vorgesehen zu sein. Bei der Einführung dieser in der Bevölkerung wahrscheinlich doch eher unbeliebten Massnahme ist eine verständliche und transparente Kommunikation unabdingbar.

Es ist vorgesehen, für die Parkplatzbewirtschaftung ein Polizeifahrzeug anzuschaffen. Aus finanzpolitischer Sicht kann die Fachkommission II nicht unterstützen, dass dieses Fahrzeug vollumfänglich über die Parkraumbewirtschaftung finanziert wird, wird es doch zur Hälfte auch für andere Zwecke der Polizei verwendet werden. Zudem soll wegen dieser weiteren Verwendung ein grösseres und teureres Fahrzeug angeschafft werden, als dies für die ausschliessliche Parkplatzkontrolle nötig wäre, was aus ökologischen Überlegungen zu überdenken ist.

In einer Gesamtbetrachtung kommt die Fachkommission II zum Schluss, dass der Kreditantrag und damit das Konzept zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung an den Stadtrat zurückgewiesen werden soll. Die Fachkommission II ist nach wie vor der Ansicht, dass eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung wichtig, richtig und auch nötig ist. Ebenso, dass diese so rasch als möglich eingeführt werden soll. Das vorliegende Konzept wirkt in vielerlei Hinsicht jedoch unausgereift, zahlreiche wichtige Punkte wurden nicht berücksichtigt und abgeklärt. Deshalb soll dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, das Konzept zu überarbeiten und die oben dargelegten Schwächen anzugehen. Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Vorlage an den Stadtrat zurückzuweisen.

Wetzikon, 2. April 2019

Fachkommission II

Wachter Christoph
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.06.02

Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen mit Gesamtkosten von Fr. 3'550'376.40 wird genehmigt.
2. Für die Mehrkosten von Fr. 810'376.40 bzw. 29,6 % wird ein Zusatzkredit bewilligt.

Weisung

Ausgangslage

Die Wetziker Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen.

In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten vollumfänglich abgeschlossen, weshalb der Kredit abgerechnet werden kann. Nach § 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) wird für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt. Die beiden Kreditanträge an die Stimmberechtigten wurden am 4. Februar und 4. März 2009 durch den damaligen Gemeinderat verabschiedet.

Seit dem Jahr 2014 ist die Energiekommission zuständig für die Geschäfte der Stadtwerke, weshalb die Energiekommission die Weisung in ihrem Zuständigkeitsbereich "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen" geprüft hat. Die Verabschiedung des gesamten Antrags und der Weisung zuhanden des Parlaments erfolgt über den Stadtrat.

Projektierungs- und Bauablauf

Am 26. November 2008 nahm der damalige Gemeinderat zustimmend Kenntnis vom Auflageprojekt des kantonalen Tiefbauamtes für die Neugestaltung der Rapperswilerstrasse. Das Projekt umfasste eine für Fussgänger durchlässige Strasse mit nicht überfahrbarem Mittelstreifen sowie einem Kreiselnubau an der Einmündung Grüningerstrasse und ein Kreisverkehr-Regime an der Pestalozzi-, Leuthold-, Spitalstrasse. Bei geschätzten Gesamtkosten von 8,2 Mio. Franken war der Gemeinderat auch mit der vom Kanton errechneten und ausgehandelten pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Wetzikon von 1,74 Mio. Franken einverstanden. Gleichzeitig forderte er die Stadtwerke auf, einen all-

fälligen Baubedarf für die Werkleitungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Kreditvorlage mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zu koordinieren.

Beim pauschalen Kostenbeitrag von 1,74 Mio. Franken handelte es sich um Aufwendungen für Anpassungen des bestehenden kommunalen und kantonalen Strassennetzes an neue technische Erfordernisse. Hätte die Stadt Wetzikon die Kostenbeteiligung nicht anerkannt, so hätte der Kanton das Projekt nicht ausgeführt und lediglich die absolut notwendigen Sanierungs- und Umbaumaassnahmen wie Verbesserung der Busbevorzugung und des Radfahrschutzes vorgenommen. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat am 4. Februar 2009 diesen pauschalen Kostenbeitrag dem Souverän zu unterbreiten.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes fand vom 23. März bis 24. April 2009 statt. Am 2. April 2009 stellte die Stadt das Projekt an einer Orientierungsversammlung der Bevölkerung vor.

Aus den Abklärungen der Stadtwerke resultierte ein Ersatzbedarf für Erdgas- und Wasserleitungen auf einer Gesamtlänge von 460 m. Mit dem Totalersatz der kantonalen Strassenbeleuchtung plante die Stromversorgung gleichzeitig den Bedarf einer neuen Rohrblockanlage im nördlichen Trottoirbereich zwischen Spital- und Grüningerstrasse. Die Projektierungsarbeiten führte das bereits im Auflageprojekt involvierte Ingenieurbüro aus. Der geplante Leitungsersatz auf einer Länge von 570 m (460 m Hauptleitungen und 110 m Zuleitungsquerungen) ist in den separaten Kreditantrag des Gemeinderates vom 4. März 2009 eingeflossen.

Der Urnenabstimmung vom 14. Mai 2009 wurde anschliessend ein Gesamtkredit über 2,74 Mio. Franken unterbreitet, also 1,74 Mio. Franken für den pauschalen Kostenbeitrag und 1,0 Mio. Franken für die Sanierung der Werkleitungen.

Die Ausführung der Bauarbeiten verzögerte sich. Hauptgrund war das hängige Verfahren einer möglichen Übernahme der wichtigen überregionalen Strassenverbindung in das Bundesstrassennetz, welches vom Bundesamt für Strasse (ASTRA) betrieben wird. Nach ablehnendem Entscheid durch das ASTRA schrieb das kantonale Tiefbauamt in einem Submissionsverfahren die Ingenieurarbeiten im Jahr 2013 neu aus. Aufgrund einer Neuurteilung wurde das Projekt nach der Wetziker Urnenabstimmung durch das kantonale Tiefbauamt nochmals überarbeitet. Der pauschale Kostenbeitrag Wetzikons an den Kanton veränderte sich deswegen nicht.

Um im überarbeiteten Projekt im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen ersetzen zu können, wuchs der Sanierungsbereich – entgegen der seinerzeitigen Kostenschätzung – bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen allerdings auf eine Gesamtlänge von rund 800 m (+ 40 %) an. Diese reinen Sanierungsarbeiten wurden aufgrund der Projektänderung notwendig. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde allerdings kein Zusatzkredit beantragt.

Die Bauarbeiten konnten im April 2014 in Angriff genommen werden und dauerten bis im August 2015. Im Rahmen der umfangreichen Umleitungsmassnahmen mussten die VZO-Buslinien 862, 867 und 883 aus Richtung Gossau über die Morgenstrasse geführt werden. Die dafür nötigen baulichen Massnahmen an der Morgenstrasse sind nicht Bestandteil dieser Bauabrechnung. Die provisorische Bushaltestelle hat das kantonale Tiefbauamt übernommen, die ohnehin notwendige Sanierung der Morgenstrasse wurde je zur Hälfte von Kanton und Stadt bezahlt. Der dazugehörige Kostenanteil von 44'747.30 Franken inkl. MWST wurde der Laufenden Rechnung (Belagsarbeiten) belastet.

Die Projektabrechnung des kantonalen Tiefbauamtes über das Gesamtprojekt sowie die Genehmigung der zuständigen internen kantonalen Instanzen ist gemäss Bestätigung des Kantons vom Mai 2018 erfolgt.

Übereinstimmung mit dem Gestaltungskonzept

Bereits 2002 hat Wetzikon die städtebauliche Machbarkeitsstudie "Vision Unterwetzikon 20XX" erarbeitet. Die Hauptinhalte sind vom kantonalen Tiefbauamt übernommen und im Verkehrskonzept vom 13. Oktober 2004 verankert worden. Ein Element dieses Konzepts waren durchgehende Baumreihen entlang der Rapperswilerstrasse. Das Gestaltungskonzept vom 15. März 2010, welches einen Bestandteil des Auflageprojektes bildete, übernahm die Vorgaben. In diesem Konzept wurden nebst der Begrünung auch weitere Themen wie Beleuchtung oder Materialisierung von Flächen und Möblierungselementen thematisiert. Im 2012 festgesetzten kommunalen Teilrichtplan Zentrum sind die strassenbegleitenden Baumreihen im Bereich der Quartiere Mattacher und Pestalozzistrasse ebenfalls vorgesehen. Das Tiefbauamt hat die Bäume im Vorprojekt (2009) und im Bauprojekt (2013) berücksichtigt. In beiden Projekten sind die Bäume auf privaten Grundstücken geplant worden. Im Zuge der Baurealisierung stellte sich heraus, dass es nicht möglich war, alle Vorgaben von Konzept und Bauplanung umzusetzen. Von den rund zwanzig geplanten Bäumen an der Rapperswilerstrasse konnten vorerst nur 7 Stück realisiert werden, da der nötige Platz für weitere Bäume nicht vorhanden war. Im Verlauf der Quartierplanverfahren Mattacher und Pestalozzi wird gegenwärtig überprüft, ob zusätzliche Bäume realisiert werden können. Weiter verzichtete man auf die im Bereich des Kreisels angedachte Flächengestaltung mit schwarzem Schotter, da es Bedenken bezüglich Vandalenakten (z. B. eingeschlagene Scheiben) sowie dem erhöhten Unterhaltsaufwand und dem Gefahrenpotential infolge loser Steine in der Fahrbahn gab. Anstelle der Schotterfüllung wurden die Verkehrsinseln rund um den Kreisel mit Ziergras bepflanzt bzw. mit Granitsteinen gepflästert. Die Gestaltung des Kreisels erfolgte gemäss Konzept der ASA, jedoch mit Weiss-Birken anstelle der Feuerbrandgefährdeten schwedischen Mehlbeere. Trotz dieser Anpassungen an der Detailgestaltung wird der Anteil der Stadt Wetzikon an den Baukosten als angemessen erachtet, da der beim Kanton erforderliche Zusatzkredit keine Erhöhung des Beitrags der Stadt Wetzikon zur Folge hatte.

Bauberechnung pauschaler Kostenbeitrag

<i>Kostenstelle Strassenbau Konto 1.203.5010.17 und Konto 1.203.5010.62</i>	<i>KV Fr.</i>	<i>Bauberechnung Fr.</i>	<i>Differenz Fr.</i>	<i>%</i>
	Pauschal			
a. Baukosten pauschal an Kanton	1'740'000.00	1'740'000.00	+ 0.00	+ 0,0
b. Baukosten Gemeindestrassen	0.00	41'794.85	+ 41'794.85	+ 100,0
c. Erwerb von Grund und Rechten	0.00	4'211.95	+ 4'211.95	+ 100,0
d. Techn. Arbeiten / Vorleistungen Gemeindestrassen	<u>0.00</u>	<u>16'224.95</u>	<u>+ 16'224.95</u>	<u>+ 100,0</u>
Total (inkl. MWST)	<u>1'740'000.00</u>	<u>1'802'231.75</u>	<u>+ 62'231.75</u>	<u>+ 3,6</u>

Differenzbegründung

Für verschiedene Projekterweiterungen an den Gemeindestrassen Pestalozzi- und Leutholdstrasse fielen Mehrkosten von Fr. 41'794.85 an. Weitere Mehrkosten von Fr. 16'224.95 resultierten aus der Untersuchung der Hausanschlüsse im Baubereich sowie der Prüfung des Untergrundzustandes im Bereich der Gemeindestrassen. An diesen Strassen mussten im Rahmen der Bauarbeiten zusätzliche Abschlüsse und Beläge ersetzt werden. Diese waren im Projekt nicht enthalten. Im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Einlenkern in die Gemeindestrassen waren Grundstücksmutationen notwendig, die unter dem Strich zusätzliche Kosten im Umfang von Fr. 4'211.95 auslösten.

Baubrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen

Das Projekt wurde nach der Kreditgenehmigung wie ausgeführt deutlich angepasst (Gesamtlänge Versorgungsleitungen), woraus Kreditüberschreitungen resultierten. Anstatt einer Baumreihe wurden zudem andere gestalterische Anpassungen vorgenommen, weshalb beim Bau der Werkleitungen kaum Synergieeffekte mit den Strassenbauarbeiten erreicht werden konnten. Bei einem wesentlichen Teil der ausgeführten Arbeiten bei den Werkleitungen handelt es sich um einen reinen Ersatz der bestehenden Gas- und Wasserleitungen.

<i>Kostenstelle Strom</i>	KV	Baubrechnung	Differenz	
<i>Konto 1.710.5012.36</i>	Fr.	Fr.	Fr.	%
I Material	80'000.00	121'788.11	+ 41'788.11	+ 52,2
II Arbeiten	10'000.00	16'132.77	+ 6'132.77	+ 61,3
III Tiefbauarbeiten	280'000.00	249'947.67	- 30'052.33	- 10,7
IV Projekt und Bauleitung	37'000.00	21'562.73	- 15'437.27	- 41,7
V Interne Bauleitung	0.00	40'923.15	+ 40'923.15	+ 100,0
VI Diverses und Unvorhergesehenes	13'000.00	0.00	- 13'000.00	- 100,0
VII Installationsertrag	<u>0.00</u>	<u>- 13'596.94</u>	<u>- 13'596.94</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	420'000.00	436'757.49	+ 16'757.49	+ 4,0

<i>Kostenstelle Wasser</i>	KV	Baubrechnung	Differenz	
<i>Konto 1.740.5012.44</i>	Fr.	Fr.	Fr.	%
I Material	221'000.00	375'841.67	+ 154'841.67	+ 70,1
II Arbeiten	20'000.00	76'481.21	+ 56'481.21	+ 282,4
III Tiefbauarbeiten	195'000.00	313'590.74	+ 118'590.74	+ 60,8
IV Projekt und Bauleitung	43'600.00	30'423.28	- 13'176.72	- 30,2
V Interne Bauleitung	0.00	82'337.99	+ 82'337.99	+ 100,0
V Diverses und Unvorhergesehenes	10'400.00	0.00	- 10'400.00	- 100,0
VII Installationsertrag	<u>0.00</u>	<u>- 6'652.44</u>	<u>- 6'652.44</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	490'000.00	872'022.45	+ 382'022.45	+ 78,0

<i>Kostenstelle Gas</i>	KV	Baubrechnung	Differenz	
<i>Konto 1.730.5012.12</i>	Fr.	Fr.	Fr.	%
I Material	60'000.00	77'518.86	+ 17'518.86	+ 29,2
II Arbeiten	15'000.00	51'540.41	+ 36'540.41	+ 243,6
III Tiefbauarbeiten	160'000.00	250'107.74	+ 90'107.74	+ 56,3
IV Projekt und Bauleitung	23'500.00	20'252.72	- 3'247.28	- 13,8
V Interne Bauleitung	0.00	39'941.98	+ 39'941.98	+ 100,0
VI Diverses und Unvorhergesehenes	<u>6'500.00</u>	<u>0.00</u>	<u>- 6'500.00</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	265'000.00	439'361.71	+ 174'361.71	+ 65,8

Zusammenfassung

Kostenvoranschlag	Fr. 1'175'000.00
Betrag enthalten im pauschalen Anteil an Baukosten an Kanton	<u>- Fr. 175'000.00</u>
Kredit Urnenabstimmung	Fr. 1'000'000.00
Baukosten gemäss Bauabrechnung	<u>Fr. 1'748'141.65</u>
Differenz (Kreditüberschreitung von 74,8 %)	<u>Fr. 748'141.65</u>

Der Kostenvoranschlag in Höhe von 1'175'000 Franken umfasste gemäss Berechnung der Stadtwerke sämtliche Kosten für den Ersatz und Neubau der Werkleitungen. Ein Anteil von 175'000 Franken für gestalterisch bedingte Werkleitungsverlegungen war bereits im pauschalen Anteil an den Baukosten an den Kanton in Höhe von 1'740'000 Franken enthalten. Aus diesem Grund wurde der Urnenabstimmung ein Kredit von 1'000'000 Franken für die Werkleitungsarbeiten unterbreitet. Die effektiven Baukosten beliefen sich auf 1'748'141.65 Franken, was im Vergleich zum von der Urnenabstimmung genehmigten Kredit zu einer Überschreitung von 748'141.65 Franken führt.

Differenzbegründung

Durch den langen Planungszeitraum ab dem Urnenentscheid vom 17. Mai 2009 bis zur Ausführung im Jahr 2014/15 entsprach das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem durch die Stimmberechtigten bewilligten Projekt. Es flossen neue Erkenntnisse (Quartierplan Mattacker, Überbauungen im Bereich Bahnhofareal, Park & Ride, Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG, etc.) in die weiterentwickelte Planung ein.

Folgende Leitungsteilstücke der Gas- und Wasserversorgung waren in der Kostenschätzung, welche als Grundlage für die Urnenabstimmung diente, nicht berücksichtigt:

- Bauarbeiten ab Personenunterführung bis Leitungszusammenschluss bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse Nr. 3
- Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Bahnüberführung
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Mattackerstrasse

Diese zusätzlich ausgeführten Arbeiten sind ausschlaggebend für die Mehrkosten beim Leitungsbau der Gas- und Wasserleitungen.

Gesamtübersicht der Kosten

	KV	Bauabrechnung	Differenz	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Sanierung und Gestaltung (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	62'231.75	+ 3,6
Ersatz und Neubau von Werkleitungen (exkl. MWST)	1'000'000.00	1'748'144.65	748'144.65	+ 74,8
Gesamttotal	<u>2'740'000.00</u>	<u>3'550'376.40</u>	<u>810'376.40</u>	<u>+ 29,6</u>

Erwägungen der Energiekommission

Die Energiekommission genehmigte den Abschnitt des Weisungsentwurfs "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen", der sich auf den Zuständigkeitsbereich der Energiekommission bezieht, am 3. Dezember 2018 und verabschiedete die Weisung zuhanden des Stadtrats.

Erwägungen des Stadtrates

Die Baudirektion war bereit, den auf der Rapperswilerstrasse am stärksten belasteten Strassenabschnitt in Wetzikon für alle Verkehrsteilnehmer verträglicher und sicherer auszubauen. Die Stadt Wetzikon beteiligte sich mit einem Pauschalbetrag von 1'740'000 Franken an den Baukosten für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse. Die Stimmberechtigten nahmen diesen Kostenbeitrag an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 an. Der Betrag von 1'740'000 Franken wurde dem Tiefbauamt nach Baufortschritt in jährlichen Raten überwiesen.

Der Stadtrat unterstützte die Prüfung der Hausanschlüsse im Baubereich, ebenso die Projekterweiterungen mit der zugehörigen Untersuchung des Untergrundes an der Pestalozzi- und an der Leutholdstrasse im Zusammenhang mit dem Bauprojekt. Die dadurch entstandenen Mehrkosten sind gerechtfertigt, da so später notwendige Sanierungen verhindert werden konnten. Die Bauabrechnung für den Kostenbeitrag an den Strassenbau vom 12. September 2016 wurde zur Kenntnis genommen.

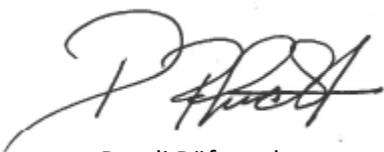
Den Stadtrat stört jedoch insbesondere die Diskrepanz zwischen den geplanten und den effektiv ausgeführten gestalterischen Massnahmen. In diesem Fall haben die Aufsicht (seitens Stadt) und die Bauausführung (seitens Kanton) versagt. Es darf nicht sein, dass in einem Projekt, das der Bevölkerung bereits auf einer gewissen Abklärungstiefe vorgelegt wurde, solch grosse Unterschiede zwischen Planung und Ausführung auftreten. Um künftig solche Differenzen zu vermeiden, sind interne Massnahmen (aktiverer Baubegleitung, verstärktes Kreditcontrolling, aktivere Zusammenarbeit mit Ausführungspartnern) ergriffen worden.

Beim Ersatz und Neubau der Werkleitungen kam es gegenüber dem beantragten Kredit zu einer hohen Kreditüberschreitung. Bei einem grossen Teil dieser Kosten handelt es sich um reine Werterhaltungsmassnahmen. Die höheren Ausgaben sind auch auf einen grösseren Projektumfang zurückzuführen. Jedoch ist die Tatsache, dass nicht frühzeitig, nach Erkennen der grossen Projektanpassungen, ein Zusatzkredit beantragt wurde, aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Offensichtlich mangelte es auch in diesem Projektteil an einer Projektbegleitung, welche die zu erwartende Kreditüberschreitung frühzeitig angezeigt hat. Der Stadtrat und die Energiekommission haben, wie bereits erwähnt, Massnahmen ergriffen, dass solche Diskrepanzen zwischen Planung, Projekt und Ausführung künftig vermieden werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- EKB vom 21. August 2018, Genehmigung Weisungsentwurf
- EKB vom 3. Dezember 2018, Genehmigung Weisungsentwurf
- Strassenbau: Bauabrechnung vom 12. September 2016
- Strassenbau: Kontoauszüge und Rechnungsbelege
- Werkleitungen: Bauabrechnung vom 6. Dezember 2016
- Werkleitungen: Rechnungsbelege
- RRB vom 29. April 2015, Bewilligung zusätzliche Ausgaben
- RRB vom 26. Februar 2014, Arbeitsvergabe
- RRB vom 5. März 2013, Projektfestsetzung
- RRB vom 1. Dezember 2010, Kreditbewilligung
- Antrag des RR vom 1. Dezember 2010, KRB Kreditbewilligung
- Protokoll der Gemeinde-Volksabstimmung vom 17. Mai 2009
- Weisung Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009
- GRB vom 4. März 2009, Ersatz der Werkleitungen, Kreditvorlage an Urnenabstimmung
- GRB vom 4. Februar 2009, Projektgenehmigung , Kreditvorlage an Urnenabstimmung
- GRB vom 26. November 2008, Stellungnahme zum Projekt

Auszug aus dem Protokoll der Energiekommission Wetzikon

Sitzung vom 3. Dezember 2018

- 111 35.03 Einzelne Strassen und Wege**
09.01.3 Leitungen, Bauten und Anlagen
Ausbau Rapperswilerstrasse, Spitalstrasse bis Grüningerstrasse,
Bauabrechnung und Zusatzkredit, Genehmigung Weisungsentwurf
(Parlamentsgeschäft 18.06.02)

Ausgangslage

Die Wetziker Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen.

In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten vollumfänglich abgeschlossen, weshalb der Kredit abgerechnet werden kann. Nach § 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) wird für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt. Die beiden Kreditanträge an die Stimmberechtigten wurden am 4. Februar und 4. März 2009 durch den damaligen Gemeinderat verabschiedet.

Seit dem Jahr 2014 ist die Energiekommission zuständig für die Geschäfte der Stadtwerke, weshalb die Energiekommission die Weisung in ihrem Zuständigkeitsbereich "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen" geprüft hat. Die Verabschiedung des gesamten Antrags und der Weisung zuhanden des Parlaments erfolgt über den Stadtrat.

Weisungstext

Projektierungs- und Bauablauf

Am 26. November 2008 nahm der damalige Gemeinderat zustimmend Kenntnis vom Auflageprojekt des kantonalen Tiefbauamtes für die Neugestaltung der Rapperswilerstrasse. Das Projekt umfasste eine für Fussgänger durchlässige Strasse mit nicht überfahrbarem Mittelstreifen sowie einem Kreiselnubau an der Einmündung Grüningerstrasse und ein Kreisverkehr-Regime an der Pestalozzi-, Leuthold-, Spitalstrasse. Bei geschätzten Gesamtkosten von 8,2 Mio. Franken war der Gemeinderat auch mit der vom Kanton errechneten und ausgehandelten pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Wetzikon von 1,74 Mio. Franken einverstanden. Gleichzeitig forderte er die Stadtwerke auf, einen allfälligen Baubedarf für die Werkleitungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Kreditvorlage mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zu koordinieren.

Beim pauschalen Kostenbeitrag von 1,74 Mio. Franken handelte es sich um Aufwendungen für Anpassungen des bestehenden kommunalen und kantonalen Strassennetzes an neue technische Erfordernisse. Hätte die Stadt Wetzikon die Kostenbeteiligung nicht anerkannt, so hätte der Kanton das Projekt nicht ausgeführt und lediglich die absolut notwendigen Sanierungs- und Umbaumassnahmen wie Verbesserung der Busbevorzugung und des Radfahrschutzes vorgenommen. Aus diesem Grund be-

schloss der Gemeinderat am 4. Februar 2009 diesen pauschalen Kostenbeitrag dem Souverän zu unterbreiten.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes fand vom 23. März bis 24. April 2009 statt. Am 2. April 2009 stellte die Stadt das Projekt an einer Orientierungsversammlung der Bevölkerung vor.

Aus den Abklärungen der Stadtwerke resultierte ein Ersatzbedarf für Erdgas- und Wasserleitungen auf einer Gesamtlänge von 460 m. Mit dem Totalersatz der kantonalen Strassenbeleuchtung plante die Stromversorgung gleichzeitig den Bedarf einer neuen Rohrblockanlage im nördlichen Trottoirbereich zwischen Spital- und Grüningerstrasse. Die Projektierungsarbeiten führte das bereits im Auflageprojekt involvierte Ingenieurbüro aus. Der geplante Leitungsersatz auf einer Länge von 570 m (460 m Hauptleitungen und 110 m Zuleitungsquerungen) ist in den separaten Kreditantrag des Gemeinderates vom 4. März 2009 eingeflossen.

Der Urnenabstimmung vom 14. Mai 2009 wurde anschliessend ein Gesamtkredit über 2,74 Mio. Franken unterbreitet, also 1,74 Mio. Franken für den pauschalen Kostenbeitrag und 1,0 Mio. Franken für die Sanierung der Werkleitungen.

Die Ausführung der Bauarbeiten verzögerte sich. Hauptgrund war das hängige Verfahren einer möglichen Übernahme der wichtigen überregionalen Strassenverbindung in das Bundesstrassennetz, welches vom Bundesamt für Strasse (ASTRA) betrieben wird. Nach ablehnendem Entscheid durch das ASTRA schrieb das kantonale Tiefbauamt in einem Submissionsverfahren die Ingenieurarbeiten im Jahr 2013 neu aus. Aufgrund einer Neu Beurteilung wurde das Projekt nach der Wetziker Urnenabstimmung durch das kantonale Tiefbauamt nochmals überarbeitet. Der pauschale Kostenbeitrag Wetzikons an den Kanton veränderte sich deswegen nicht.

Um im überarbeiteten Projekt im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen ersetzen zu können, wuchs der Sanierungsbereich – entgegen der seinerzeitigen Kostenschätzung – bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen allerdings auf eine Gesamtlänge von rund 800 m (+ 40 %) an. Diese reinen Sanierungsarbeiten wurden aufgrund der Projektänderung notwendig. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde allerdings kein Zusatzkredit beantragt.

Die Bauarbeiten konnten im April 2014 in Angriff genommen werden und dauerten bis im August 2015. Im Rahmen der umfangreichen Umleitungsmassnahmen mussten die VZO-Buslinien 862, 867 und 883 aus Richtung Gossau über die Morgenstrasse geführt werden. Die dafür nötigen baulichen Massnahmen an der Morgenstrasse sind nicht Bestandteil dieser Bauabrechnung. Die provisorische Bushaltestelle hat das kantonale Tiefbauamt übernommen, die ohnehin notwendige Sanierung der Morgenstrasse wurde je zur Hälfte von Kanton und Stadt bezahlt. Der dazugehörige Kostenanteil von 44'747.30 Franken inkl. MWST wurde der Laufenden Rechnung (Belagsarbeiten) belastet.

Die Projektabrechnung des kantonalen Tiefbauamtes über das Gesamtprojekt sowie die Genehmigung der zuständigen internen kantonalen Instanzen ist gemäss Bestätigung des Kantons vom Mai 2018 erfolgt.

Übereinstimmung mit dem Gestaltungskonzept

Bereits 2002 hat Wetzikon die städtebauliche Machbarkeitsstudie "Vision Unterwetzikon 20XX" erarbeitet. Die Hauptinhalte sind vom kantonalen Tiefbauamt übernommen und im Verkehrskonzept vom 13. Oktober 2004 verankert worden. Ein Element dieses Konzepts waren durchgehende Baumreihen entlang der Rapperswilerstrasse. Das Gestaltungskonzept vom 15. März 2010, welches einen Bestandteil des Auflageprojektes bildete, übernahm die Vorgaben. In diesem Konzept wurden nebst der Begrünung auch weitere Themen wie Beleuchtung oder Materialisierung von Flächen und Möblierungselementen thematisiert. Im 2012 festgesetzten kommunalen Teilrichtplan Zentrum sind die strassenbegleitenden Baumreihen im Bereich der Quartiere Mattacher und Pestalozzistrasse ebenfalls vorge-

sehen. Das Tiefbauamt hat die Bäume im Vorprojekt (2009) und im Bauprojekt (2013) berücksichtigt. In beiden Projekten sind die Bäume auf privaten Grundstücken geplant worden. Im Zuge der Baurealisierung stellte sich heraus, dass es nicht möglich war, alle Vorgaben von Konzept und Bauplanung umzusetzen. Von den rund 20 geplanten Bäumen an der Rapperswilerstrasse konnten vorerst nur 7 Stück realisiert werden, da der nötige Platz für weitere Bäume nicht vorhanden war. Im Verlauf der Quartierplanverfahren Mattacher und Pestalozzi wird gegenwärtig überprüft, ob zusätzliche Bäume realisiert werden können. Weiter verzichtete man auf die im Bereich des Kreisels angedachte Flächengestaltung mit schwarzem Schotter, da es Bedenken bezüglich Vandalenakten (z. B. eingeschlagene Scheiben) sowie dem erhöhten Unterhaltsaufwand und dem Gefahrenpotential infolge loser Steine in der Fahrbahn gab. Anstelle der Schotterfüllung wurden die Verkehrsinseln rund um den Kreisel mit Ziergras bepflanzt bzw. mit Granitsteinen gepflästert. Die Gestaltung des Kreisels erfolgte gemäss Konzept der ASA, jedoch mit Weiss-Birken anstelle der Feuerbrand-gefährdeten schwedischen Mehlbeere. Trotz dieser Anpassungen an der Detailgestaltung wird der Anteil der Stadt Wetzikon an den Baukosten als angemessen erachtet, da der beim Kanton erforderliche Zusatzkredit keine Erhöhung des Beitrags der Stadt Wetzikon zur Folge hatte.

Bauabrechnung pauschaler Kostenbeitrag

<i>Kostenstelle Strassenbau</i> <i>Konto 1.203.5010.17 und</i> <i>Konto 1.203.5010.62</i>	<i>KV</i> <i>Fr.</i>	<i>Bauabrechnung</i> <i>Fr.</i>	<i>Differenz</i> <i>Fr.</i>	<i>%</i>
	Pauschal			
a. Baukosten pauschal an Kanton	1'740'000.00	1'740'000.00	+ 0.00	+ 0,0
b. Baukosten Gemeindestrassen	0.00	41'794.85	+ 41'794.85	+ 100,0
c. Erwerb von Grund und Rechten	0.00	4'211.95	+ 4'211.95	+ 100,0
d. Techn. Arbeiten / Vorleistungen Gemeindestrassen	<u>0.00</u>	<u>16'224.95</u>	<u>+ 16'224.95</u>	<u>+ 100,0</u>
Total (inkl. MWST)	<u>1'740'000.00</u>	<u>1'802'231.75</u>	<u>+ 62'231.75</u>	<u>+ 3,6</u>

Differenzbegründung

Für verschiedene Projekterweiterungen an den Gemeindestrassen Pestalozzi- und Leutholdstrasse fielen Mehrkosten von Fr. 41'794.85 an. Weitere Mehrkosten von Fr. 16'224.95 resultierten aus der Untersuchung der Hausanschlüsse im Baubereich sowie der Prüfung des Untergrundzustandes im Bereich der Gemeindestrassen. An diesen Strassen mussten im Rahmen der Bauarbeiten zusätzliche Abschlüsse und Beläge ersetzt werden. Diese waren im Projekt nicht enthalten. Im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Einlenkern in die Gemeindestrassen waren Grundstücksmutationen notwendig, die unter dem Strich zusätzliche Kosten im Umfang von Fr. 4'211.95 auslösten.

Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen

Das Projekt wurde nach der Kreditgenehmigung wie ausgeführt deutlich angepasst (Gesamtlänge Versorgungsleitungen), woraus Kreditüberschreitungen resultierten. Anstatt einer Baumreihe wurden zudem andere gestalterische Anpassungen vorgenommen, weshalb beim Bau der Werkleitungen kaum Synergieeffekte mit den Strassenbauarbeiten erreicht werden konnten. Bei einem wesentlichen Teil der ausgeführten Arbeiten bei den Werkleitungen handelt es sich um einen reinen Ersatz der bestehenden Gas- und Wasserleitungen.

<i>Kostenstelle Strom</i> <i>Konto 1.710.5012.36</i>	<i>KV</i> <i>Fr.</i>	<i>Bauabrechnung</i> <i>Fr.</i>	<i>Differenz</i> <i>Fr.</i>	<i>%</i>
I Material	80'000.00	121'788.11	+ 41'788.11	+ 52,2
II Arbeiten	10'000.00	16'132.77	+ 6'132.77	+ 61,3
III Tiefbauarbeiten	280'000.00	249'947.67	- 30'052.33	- 10,7

IV Projekt und Bauleitung	37'000.00	21'562.73	- 15'437.27	- 41,7
V Interne Bauleitung	0.00	40'923.15	+ 40'923.15	+ 100,0
VI Diverses und Unvorhergesehenes	13'000.00	0.00	- 13'000.00	- 100,0
VII Installationsertrag	<u>0.00</u>	<u>- 13'596.94</u>	<u>- 13'596.94</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	420'000.00	436'757.49	+ 16'757.49	+ 4,0

<i>Kostenstelle Wasser</i>	KV	Bauabrechnung	Differenz	
<i>Konto 1.740.5012.44</i>	Fr.	Fr.	Fr.	%
I Material	221'000.00	375'841.67	+ 154'841.67	+ 70,1
II Arbeiten	20'000.00	76'481.21	+ 56'481.21	+ 282,4
III Tiefbauarbeiten	195'000.00	313'590.74	+ 118'590.74	+ 60,8
IV Projekt und Bauleitung	43'600.00	30'423.28	- 13'176.72	- 30,2
V Interne Bauleitung	0.00	82'337.99	+ 82'337.99	+ 100,0
V Diverses und Unvorhergesehenes	10'400.00	0.00	- 10'400.00	- 100,0
VII Installationsertrag	<u>0.00</u>	<u>- 6'652.44</u>	<u>- 6'652.44</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	490'000.00	872'022.45	+ 382'022.45	+ 78,0

<i>Kostenstelle Gas</i>	KV	Bauabrechnung	Differenz	
<i>Konto 1.730.5012.12</i>	Fr.	Fr.	Fr.	%
I Material	60'000.00	77'518.86	+ 17'518.86	+ 29,2
II Arbeiten	15'000.00	51'540.41	+ 36'540.41	+ 243,6
III Tiefbauarbeiten	160'000.00	250'107.74	+ 90'107.74	+ 56,3
IV Projekt und Bauleitung	23'500.00	20'252.72	- 3'247.28	- 13,8
V Interne Bauleitung	0.00	39'941.98	+ 39'941.98	+ 100,0
VI Diverses und Unvorhergesehenes	<u>6'500.00</u>	<u>0.00</u>	<u>- 6'500.00</u>	<u>- 100,0</u>
Total (exkl. MWST)	265'000.00	439'361.71	+ 174'361.71	+ 65,8

Zusammenfassung

Kostenvoranschlag	Fr. 1'175'000.00
Betrag enthalten im pauschalen Anteil an Baukosten an Kanton	<u>- Fr. 175'000.00</u>
Kredit Urnenabstimmung	Fr. 1'000'000.00
Baukosten gemäss Bauabrechnung	<u>Fr. 1'748'141.65</u>
Differenz (Kreditüberschreitung von 74,8 %)	<u>Fr. 748'141.65</u>

Der Kostenvoranschlag in Höhe von 1'175'000 Franken umfasste gemäss Berechnung der Stadtwerke sämtliche Kosten für den Ersatz und Neubau der Werkleitungen. Ein Anteil von 175'000 Franken für gestalterisch bedingte Werkleitungsverlegungen war bereits im pauschalen Anteil an den Baukosten an den Kanton in Höhe von 1'740'000 Franken enthalten. Aus diesem Grund wurde der Urnenabstimmung ein Kredit von 1'000'000 Franken für die Werkleitungsarbeiten unterbreitet. Die effektiven Baukosten beliefen sich auf 1'748'141.65 Franken, was im Vergleich zum von der Urnenabstimmung genehmigten Kredit zu einer Überschreitung von 748'141.65 Franken führt.

Differenzbegründung

Durch den langen Planungszeitraum ab dem Urnenentscheid vom 17. Mai 2009 bis zur Ausführung im Jahr 2014/15 entsprach das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem durch die Stimmberechtigten bewilligten Projekt. Es flossen neue Erkenntnisse (Quartierplan Mattacker, Über-

bauungen im Bereich Bahnhofareal, Park & Ride, Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG, etc.) in die weiterentwickelte Planung ein.

Folgende Leitungsteilstücke der Gas- und Wasserversorgung waren in der Kostenschätzung, welche als Grundlage für die Urnenabstimmung diente, nicht berücksichtigt:

- Bauarbeiten ab Personenunterführung bis Leitungszusammenschluss bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse Nr. 3
- Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Bahnüberführung
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Mattackerstrasse

Diese zusätzlich ausgeführten Arbeiten sind ausschlaggebend für die Mehrkosten beim Leitungsbau der Gas- und Wasserleitungen.

Gesamtübersicht der Kosten

	KV	Bauabrechnung	Differenz	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Sanierung und Gestaltung (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	62'231.75	+ 3,6
Ersatz und Neubau von Werkleitungen (exkl. MWST)	1'000'000.00	1'748'144.65	748'144.65	+ 74,8
Gesamttotal	<u>2'740'000.00</u>	<u>3'550'376.40</u>	<u>810'376.40</u>	<u>+ 29,6</u>

Erwägungen

Die Baudirektion war bereit, den auf der Rapperswilerstrasse am stärksten belasteten Strassenabschnitt in Wetzikon für alle Verkehrsteilnehmer verträglicher und sicherer auszubauen. Die Stadt Wetzikon beteiligte sich mit einem Pauschalbetrag von 1'740'000 Franken an den Baukosten für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse. Die Stimmberechtigten nahmen diesen Kostenbeitrag an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 an. Der Betrag von 1'740'000 Franken wurde dem Tiefbauamt nach Baufortschritt in jährlichen Raten überwiesen.

Beim Ersatz und Neubau der Werkleitungen kam es gegenüber dem beantragten Kredit zu einer hohen Kreditüberschreitung. Bei einem grossen Teil dieser Kosten handelt es sich um reine Werterhaltungsmassnahmen.

Die Energiekommission beschliesst:

1. Die am 21. August 2018 verabschiedete Weisung wird in der ergänzten und präzisierten Version genehmigt.
2. Der Abschnitt des Weisungsentwurfs zur Bauabrechnung "Ausbau Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse" wird genehmigt und dem Stadtrat zuhanden des Parlaments zur Beschlussfassung unterbreitet.
3. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich. Dieser Beschluss ist nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu veröffentlichen.

4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Stadtrat
 - Geschäftsbereichsleitung Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Tiefbau
 - Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Energiekommission



Martina Buri, Sekretärin

Antrag der Fachkommission I

18.06.02 Bauabrechnung Rapperswilerstrasse

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen mit Gesamtkosten von 3'547'155.00 Franken.
3. Bewilligung eines Zusatzkredites für die Mehrkosten von 807'155.00 Franken bzw. 29,5 %.

Begründung

Das Wetziker Stimmvolk sprach sich in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 für einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse aus; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung des Abschnittes Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen. Die Bauarbeiten begannen im April 2014 und dauerten bis August 2015.

Die Ausführung der Bauarbeiten nach der Kreditgenehmigung an der Urne verzögerte sich aufgrund eines hängigen Verfahrens. Durch die lange Zeitspanne zwischen ursprünglicher Planung und Ausführung entsprach, das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem von den Stimmbürgern bewilligten Projekt. Im überarbeiteten und damit erweiterten Projekt wurde vorgesehen, im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen zu ersetzen. Dadurch wurde der Sanierungsabschnitt bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen um 40 Prozent verlängert. Es resultierten daraus Mehrkosten von 748'144.65 Franken. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde jedoch kein Zusatzkredit für diese absehbaren Ausgaben beantragt.

Ebenfalls negativ fällt die Diskrepanz zwischen den geplanten und den effektiv ausgeführten gestalterischen Massnahmen auf. Der Stadtrat und die Energiekommission räumen ungeschönt ein, dass die Aufsicht seitens Stadt und die Bauausführung seitens Kanton versagt haben. Sie stören sich ebenso daran, dass nach Erkennen der Projektausweitungen kein Zusatzkredit beantragt wurde. Es seien in der Folge aber interne Massnahmen (aktivere Baubegleitung, verstärktes Kreditcontrolling, aktivere Zusammenarbeit mit Ausführungspartnern) ergriffen worden.

Die Fachkommission I musste zur Kenntnis nehmen, dass bei einem Grossprojekt im Bereich Tiefbau erneut (bspw. Reservoir Bühlholz) substanzielle Mehrkosten entstanden sind, welche vorab nicht vom zuständigen Organ bewilligt worden sind. Der erweiterte Sanierungsbedarf wird nicht in Frage gestellt, jedoch werden Mängel bei der Projektführung und der Interessenvertretung der Stadt gegenüber dem Kanton geortet. Nach Ansicht der Kommission wurde die Höhe des Kostenanteils der Stadt nicht nachvollziehbar ermittelt. Da die reine Strassensanierung Sache des Kantons war, hätte der Kostenanteil der Stadt Wetzikon zudem vollumfänglich für gestalterische und aufwertende Massnahmen eingesetzt werden müssen. Es ist nun fraglich, ob die über die Sanierung hinaus umgesetzten Massnahmen zwecks Verbesserung der Sicherheit und der Gestaltung den Beitrag der Stadt rechtfertigen. Die gestalterischen

Massnahmen werden als unzureichend empfunden, zumal während des politischen Prozesses zur Kreditgenehmigung der Eindruck erweckt wurde, dass eine umfassende Aufwertung geplant sei. Hier wurde eine Chance für die Stadtentwicklung verpasst.

Bei der Belegprüfung wurde ein geringfügiger Fehler entdeckt: Bei einer Ausgabe (Beleg 28053) fand die zurückzuerstattende Mehrwertsteuer von 3'221.40 Franken Eingang in die Abrechnung. In Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher beantragt die Fachkommission I dem Grossen Gemeinderat deshalb korrigierte Beträge von 3'547'155.00 Franken (Gesamtkosten) und 807'155.00 Franken (Zusatzkredit) anstelle von 3'550'376.40 Franken und 810'376.40 Franken.

Da die Fachkommission die rechnerische Korrektheit sowie den Sanierungsbedarf und damit die Rechtfertigung der Mehrkosten bei der vorliegenden Bauabrechnung nicht in Frage stellt, beantragt sie dem Grossen Gemeinderat Genehmigung der Bauabrechnung und Bewilligung eines entsprechenden Zusatzkredites. Sie möchte aber nochmals in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, dass der Stadtrat und die Energiekommission alles daran setzen müssen, dass auch bei absehbaren Mehrkosten die Finanzkompetenzordnung eingehalten wird und bei Projekten dieser Dimension die Projektführung und das Projektcontrolling funktionieren. Gegenüber dem Kanton müssen zudem die Interessen der Wetziker Steuerzahlerinnen und -zahler verteidigt werden. Den Massnahmen, die über reine Sanierungsarbeiten hinausgehen, muss die notwendige Bedeutung beigemessen werden und sie sind wirksam einzufordern.

Wetzikon, 7. März 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann
Präsident

Franziska Gross
Ratssekretärin

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.02

Stadtratsbeschluss vom 6. März 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Die Bauabrechnung vom 21. November 2018 über die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals mit Baukosten von Fr. 702'162.75 resp. Minderkosten von Fr. 42'837.20 wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Wetzikon ist Eigentümerin des Grundstückes Bahnhofstrasse 163, Restaurant Krone mit Saal, Nebenräumen sowie Wohnungen in den Obergeschossen. Seit dem Bau des Saales vor über 30 Jahren erfolgten praktisch keine Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, auch nicht, als im Jahr 2006 der Krone-Altbau und das Restaurant saniert wurden. 2010 mussten Teile der Bühnen- und Veranstaltungsbeleuchtung entfernt werden, da für die überalterte und störungsanfällige Technik keine Ersatzteile mehr vorhanden waren.

An der Parlamentssitzung vom 18. April 2016 wurde die Motion "Bereitstellung und Betrieb des Kronensaals für Veranstaltungen von Vereinen, Unternehmen und Privaten" des Ratsmitglieds Sandra Eliscasis (FDP) als Erstunterzeichnende begründet. Eine Umfrage bei den Wetziker Unternehmen und Vereinen vom März/April 2017 ergab klar, dass der Kronensaal als Veranstaltungsort erwünscht ist und auf eine entsprechende Nachfrage stösst.

Die Abteilung Immobilien wurde daraufhin beauftragt, ein Projekt zur Sanierung des bestehenden Kronensaales zu erarbeiten. Gemäss dem erarbeiteten Projekt "Sanierung Kronensaal" sollen neben dem inneren Ausbau und der technischen Infrastruktur auch Teile der Gebäudehülle (Fenster, Türen, Flachdach) saniert und das Mobiliar (Stühle, Tische und Garderobe) ersetzt werden. Die Bühnentechnik soll umfassend erneuert werden.

An der Sitzung vom 30. Oktober 2017 genehmigte das Parlament einen Kredit von 745'000 Franken für die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaales.

Projekt- und Arbeitsablauf

Die Ausführungsplanung erfolgte ab dem 27. November 2017. Die bauliche Umsetzung startete am 28. Mai 2018 und wurde am 24. August 2018 abgeschlossen. Im September wurde die Bühne mit den technischen Ausrüstungen bestückt und die Nutzer-Instruktion durchgeführt. Im November 2018 wurde der Saal offiziell eröffnet.

Bauberechnung

Die Kreditgenehmigung erfolgte noch mit 8 % MWST. Da der Mehrwertsteuersatz per 2018 auf 7,7 % reduziert wurde, basiert die Kreditabrechnung auf dem neuen MWST-Satz von 7,7 %.

Die Abrechnung (in Franken, inkl. 7,7 % MWST) sieht wie folgt aus:

<i>Konto 1.309.7022.00</i> Arbeitsgattung	Kredit	Abrechnung vom 21.11.18	Diff. Kredit / Abrechnung
Bauliche Massnahmen (Demontagen, Sanierung Parkettboden, Malerarbeiten, Brandschutzanpassungen, usw.)	135'000.00	112'724.90	- 22'275.10
Elektroanlagen (Starkstrom, Leuchten, Brandmeldeanlagen, usw.)	112'000.00	132'178.10	20'178.10
Heizung / Lüftung / Sanitär (Wärmeverteilung, Lüftung Saal, sanitäre Anschlüsse)	102'000.00	105'987.10	3'987.10
Bühnentechnik (inkl. Internetanbindung)	53'000.00	125'847.00	72'847.00
Energetische Massnahmen (Ersatz Fenster / Türen und Flachdach über Foyer)	90'000.00	57'071.70	- 32'928.30
Ersatz Mobiliar (Neue Stühle und Tische, Garderobe)	107'000.00	85'924.00	- 21'076.00
Honorare und Nebenkosten	90'000.00	32'228.95	- 57'771.05
<i>Total Kosten exkl. MWST</i>	<i>689'000.00</i>	<i>651'961.75</i>	<i>- 37'038.25</i>
8,0 % MWST (zur Zeit Kreditsprechung)	55'120.00		
Rundung	880.00		-880.00
Total (Kreditsprechung mit 8 % MWST)	745'000.00		
7,7 % MWST		50'201.05	- 4'918.95
Total inkl. 7,7 % MWST		702'162.80	- 42'837.20

Minderkosten 42'837.20 Franken oder 5,75 %

Mehr- / Minderkostenbegründung

Bauliche Massnahmen

Mehrkosten bei den Baumeister- und Abbrucharbeiten: trotz Submission mussten die Arbeiten mit einem kleinen Vergabemisserfolg vergeben werden. Im Weiteren war die Räumung vom alten Inventar umfangreicher als geplant. Die Möbel sollten durch ein Hilfswerk nach Sri-Lanka verschifft werden. Leider sind dann die Möbel nicht zeitgerecht abgeholt worden und mussten entsorgt werden. Durch die Projektanpassung "Neuplatzierung der Getränkeausgabe" wurden zusätzlich noch Plattenarbeiten nötig. Diese Arbeit konnte ebenfalls durch den Baumeister abgedeckt werden.

Mehrkosten bei den Gipserarbeiten: Während der Ausführungsplanung zeigte sich, dass im Foyer wegen der Lüftung mehr abgehängte Gipsdecken nötig waren als gerechnet wurde. Darum mussten die Arbeiten mit einem Vergabemisserfolg vergeben werden.

Mehrkosten sind auch bei den Schreinerarbeiten angefallen, da für die Haustechnik, vor allem bei der Abluft im Dachoblicht, viel grössere Sondierungen / Demontagen und Wiedermontagen ausgeführt werden mussten als angenommen worden war. Durch diese Mehrarbeiten konnte aber die Position Montagebau in Holz eingespart werden.

Minderkosten konnten hingegen bei den übrigen Positionen Bodenbeläge, Malerarbeiten, Baureinigung und bei den Kleinarbeiten erzielt werden. Damit konnten die obigen Mehrkosten mehr als kompensiert werden.

Elektroanlagen

Mehrkosten bei den Elektroanlagen: Während der Ausführungsplanung stellte sich heraus, dass von den "Periodischen Kontrollen der Elektroinstallationen" über mehrere Jahre nie eine Mängelbehebung stattgefunden hat. Diesem Zustand ist man begegnet, in dem diese Mängel in einem separaten Kapitel in die Submission der Sanierung eingearbeitet wurde und diese Mängel so auch zu guten Konkurrenzpreisen behoben werden konnten. Diese Mängelbehebung belief sich auf knapp 30'000 Franken. Die restliche Installation konnte wie geplant ausgeführt werden.

Bühnentechnik

In der Phase Vorprojekt und Kostenvoranschlag wurde der Ausbau der Bühnentechnik sehr tief und einfach gehalten. In der Phase Projektierung / Submission wurde die Bühneneinrichtung nochmals bezüglich Funktionen, Nutzungen und Bedürfnisse hinterfragt (siehe dazu auch die "Umfrage bei Wirtschaft und Vereinen von Wetzikon"). Das Resultat der Überarbeitung zeigte klar, dass eine polyvalente Nutzung (meistgenanntes Bedürfnis) nur gedeckt werden konnte, wenn die Bühneneinrichtung zusätzlich mit einer Audio- und Visio-Anlage ausgerüstet wird. Ziel der Überarbeitung war, eine einfache aber gute Bühneneinrichtung anzubieten, die eine möglichst vielseitige Nutzung ermöglicht, ohne irgendwelche Luxus-Lösungen. Dieses Bühnenprojekt wurde submittiert. Im Bewusstsein der daraus resultierenden Mehrkosten, wurde in den übrigen Arbeitsgattungen eine massvolle Kompensation angestrebt.

Energetische Massnahmen

Der Ersatz der Türen und Fenster konnte dadurch optimiert werden, dass die Eingangsfront Foyer nicht ersetzt, sondern umgebaut und nachgerüstet wurde. Die übrigen Türen und Fenster mussten wie geplant ersetzt werden.

Ersatz Mobiliar

Durch die Submission konnte ein erheblicher Vergabeerfolg erzielt werden.

Honorare und Nebenkosten

Nach Begehungen vor Ort mit der Abteilung Bau wurde festgelegt, dass für die geplanten Eingriffe keine Baubewilligung nötig ist. Diese Nebenkosten konnten somit vermieden werden. Um die Gesamtkosten zu optimieren, wurde entschieden, dass die Bauleitung der Abteilung Immobilien auch die Fachbauleitung (Haustechnik und Elektro) wahrnimmt. Die HLKK- und Elektroingenieure begleiteten das Projekt im Hintergrund und wurden nur im Bedarfsfall aufgeboden. Da die Arbeiten relativ problemlos abgelaufen sind, konnten so Minderkosten generiert werden.

Es wird keine Teuerung ausgewiesen, da die Ausschreibung und Realisierung im selben Jahr erfolgte.

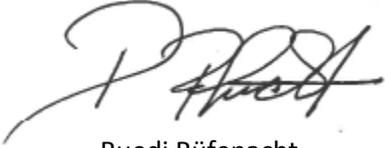
Erwägungen des Stadtrates

Die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals konnte wie geplant umgesetzt werden. Der Kostenvoranschlag konnte mit Minderkosten von Fr. 40'837.25 eingehalten werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Bauabrechnung vom 21. November 2018

Immobilien

OBJEKT :

Restaurant Krone, Wetzikon
Sanierung Kronensaal 2018

BAUHERRSCHAFT :

Politische Gemeinde Wetzikon
Bahnhofstr. 167

8620 Wetzikon

BAUABRECHNUNG

Kto-Nr. 1.309.7022.00

BAUHERRENVERTRETUNG:

Stadt Wetzikon
Abt. Immobilien

8622 Wetzikon

Wetzikon,

21.11.2018 pbo

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
-----	--------	-------------	---------	----------	---------	-----------------	---------------

ZUSAMMENFASSUNG

2	GEBÄUDE	465'000.00	443'155.50			464'470.80	-529.20
5	BAUNESENKOSTEN	28'000.00	0.00			2'366.50	-25'633.50
9	AUSSTATTUNG	250'000.00	224'469.60			235'325.45	-14'674.55
TOTAL		743'000.00	667'625.10			702'162.75	-40'837.25

In der Abrechnung enthalten:

- > Mehrwert-Steuer 7.7 %
- > Die Teuerung musste mit dieser kurzen Planungs- und Bauzeit nicht berücksichtigt werden.

Mehr- / Minderkostenbegründung:

Generell: Die Sanierung konnte im Wesentlichen wie geplant umgesetzt werden. Trotzdem der der Bestand einige Unwägbarkeiten hatte, sind beim Abbruch keine grösseren Überraschungen aufgetaucht. Aus technischen Gründe wurden kleinere Verschiebungen innerhalb der Arbeitgattungen / BKP angeordnet.

Minderkosten:

- > Im BKP 290 Honorare konnten grössere Einsparungen erzielt werden, weil durch die örtliche Bauleitung der Abt. Immobilien auch viele Leistungen der Fachbauleitung abgedeckt werden konnte.
- > BKP 5 Baunebenkosten. Wie sich in den Projektierungsarbeiten zeigte, ergab sich die Möglichkeit, auf eine Baueingabe zu verzichten. Nach Rücksprache mit dem Bauamt durfte das Projekt wohl in Begleitung der Behörden ausgeführt werden, aber auf eine Baueingabe konnte verzichtet werden. Somit sind die Gebühren etc. entfallen.
- > BKP 901 Möblierung: Mit der Submission konnte ein grosser Vergabeerfolg erzielt werden.

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
2	GEBÄUDE	465'000.00	443'155.50			464'470.80	-529.20
211	Baumeisterarbeiten	8'000.00	9'695.95		18'390.05	18'390.05	<i>10'390.05</i>
	Kaderli Kundenmaurer AG, Wetzikon Schlussrechnung vom 8.10.18		9'695.95	11.10.18	18'390.05		
214	Montagebau in Holz	2'000.00	0.00		0.00	0.00	<i>-2'000.00</i>
	(In BKP 273)						
221	Fenster und Aussentüren	34'000.00	35'326.40		35'882.75	35'882.75	<i>1'882.75</i>
	Scherer AG, Pfäffikon 1. Akontogesuch vom 4.5.18 Schlussrechnung vom 8.8.18		24'561.80	05.06.18 14.08.18	16'500.00 7'270.55		
	Ernst Weber AG, Wetzikon Schlussrechnung vom 26.7.18		10'764.60	30.07.18	12'112.20		
224	Bedachungen	30'000.00	27'255.10		25'583.45	25'583.45	<i>-4'416.55</i>
	Roland Studer AG, Volketswil 1. Akontogesuch vom 31.5.18 Schlussrechnung vom 6.9.18 Rechnung vom 31.7.18 (Schwelle NA)		27'255.10	05.06.18 24.09.18 14.08.18	14'800.00 10'157.15 626.30		
230	Elektroanlagen	137'000.00	136'550.60		142'355.80	142'355.80	<i>5'355.80</i>
	Oberholzer AG, Wetzikon 1. Akontogesuch vom 21.6.18 Schlussrechnung vom 8.10.18 Rechnung vom 15.11.18 (Nachträge)		136'550.60	02.07.18 15.10.18 19.11.18	77'544.00 62'814.35 1'997.45		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
244	Lüftungsanlagen (inkl. Heizung + Sanitär)	112'000.00	103'230.30		106'900.00	106'900.00	-5'100.00
	E3 HLK AG, Winterthur		83'983.30				
	Rechnung vom 10.10.18			15.10.18	915.45		
	Schlussrechnung vom 10.10.18			23.10.18	84'852.70		
	Lindegger GmbH, Schlieren		16'874.80				
	Rechnung vom 27.6.18			12.07.18	17'672.10		
	A. Schleh AG, Wetzikon		2'372.20				
	Rechnung vom 3.10.18			11.10.18	3'459.75		
271	Gipserarbeiten	15'000.00	22'060.95		24'181.35	24'181.35	9'181.35
	Mordasini AG, Wetzikon		22'060.95				
	Schlussrechnung vom 30.7.18			24.08.18	24'181.35		
272	Schlosserarbeiten	2'000.00	0.00		0.00	0.00	-2'000.00
	(Kein Bedarf)		0.00				
273	Schreinerarbeiten	30'000.00	26'108.65		38'492.20	38'492.20	8'492.20
	Fischer Schreinerei, Wetzikon		26'108.65				
	1. Akontogesuch vom 4.7.18			12.07.18	16'155.00		
	Schlussrechnung vom 7.9.18			24.09.18	22'337.20		
281	Bodenbeläge	23'000.00	24'029.70		23'539.80	23'539.80	539.80
	Reibenschuh AG, Wetzikon		22'317.70				
	NA 1 vom 13.8.18 (Textilbelag 1.OG)		1'712.00				
	1. Akontogesuch vom 30.7.18			14.08.18	10'770.00		
	2. Akontogesuch vom 3.8.18			14.08.18	10'770.00		
	Schlussrechnung vom 28.8.18			24.09.18	339.15		
	Rechnung vom 28.8.18			24.09.18	1'660.65		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
285	Malerarbeiten	14'000.00	16'395.70		13'182.05	13'182.05	-817.95
	Schaub Maler AG, Wetzikon		16'395.70				
	Schlussrechnung vom 12.10.18			23.10.18	12'958.90		
	Rechnung vom 14.11.18 (Nachträge)			19.11.18	223.15		
287	Baureinigung	3'000.00	0.00		1'938.60	1'938.60	-1'061.40
	Prohome GmbH, Wetzikon, Rechnung vom 22.8.18		0.00	24.08.18	1'507.80		
	Prohome GmbH, Wetzikon, Rechnung vom 22.8.18			19.11.18	430.80		
289	Div. Mehrkosten und Kleinarbeiten	9'000.00	0.00		1'680.65	1'680.65	-7'319.35
	AGI AG, Dällikon Rg.v. 21.8.18 (Brandschotte)			24.08.18	538.50		
	Uehlinger AG, Aesch Rg.v. 21.8.18 (Spender)			20.09.18	19.40		
	TEKO AG, Dübendorf Rg.v. 2.9.18 (Decke IV-WC)			20.09.18	323.10		
	Hasler & Co AG, Winterthur, Rg. v. 15.10.18 (Leiter)			05.11.18	799.65		
290	Honorare Planer u. Spezialisten	46'000.00	42'502.15		32'344.10	32'344.10	-13'655.90
	Architekten Hirzel AG, Wetzikon		12'924.00				
	Rechnung vom 7.9.18			24.09.18	7'185.95		
	Rechnung vom 20.11.18			21.11.18	495.40		
	Wolf Elektro AG, Wetzikon		14'026.25				
	1. Akontogesuch vom 23.2.18			16.04.18	10'080.65		
	Schlussrechnung vom 21.9.18			24.09.18	1'890.15		
	Todt Gmür + Partner AG, Schlieren		12'385.50				
	Rechnung vom 4.9.18			24.09.18	9'525.55		
	Eberhard Bühnen AG, Ebnet-Kappel		3'166.40				
	Rechnung vom 1.5.18			05.06.18	3'166.40		

BKP	ARBEIT	KV / KREDIT	VERTRAG	ZA-DATUM	ZAHLUNG	ZAHLUNGEN TOTAL	Diff. KV / ZA
5	BAUNESENKOSTEN	28'000.00	0.00			2'366.50	-25'633.50
511	Bewilligungen, Gebühren	22'000.00	0.00		0.00	0.00	-22'000.00
	(Es war keine Baubewilligung nötig)						
590	Kopien und sonstige Nebenkosten	6'000.00	0.00		2'366.50	2'366.50	-3'633.50
	Wolf Elektro AG, Wetzikon Rechnung vom 23.2.18			16.04.18	215.50		
	Restaurant Krone, Rechnung vom 29.8.18			07.11.18	2'151.00		
9	AUSSTATTUNG	250'000.00	224'469.60			235'325.45	-14'674.55
901	Möblierung	112'000.00	91'545.00		92'540.15	92'540.15	-19'459.85
	Modularis AG, Zürich		91'545.00				
	Schlussrechnung vom 22.8.18			24.08.18	91'545.00		
	Rechnung vom 10.9.18			20.09.18	995.15		
921	Bühneneinrichtung	125'000.00	127'018.25		135'537.20	135'537.20	10'537.20
	Eberhard Bühnen AG, Ebnet-Kappel		125'135.75				
	NA 1 vom 5.8.18		1'882.50				
	1. Akontogesuch vom 11.9.18			20.09.18	114'744.65		
	Schlussrechnung vom 12.11.18			14.11.18	20'792.55		
932	Geräte (Getränkeausgabe)	13'000.00	5'906.35		7'248.10	7'248.10	-5'751.90
	Hauser Gastro AG, Wetzikon		5'906.35				
	Rechnung vom 1.11.18			14.11.18	7'248.10		

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

19.06.02 Bauabrechnung Kronensaal, Sanierung und Instandsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung vom 21. November 2018 über die Sanierung und Instandsetzung des Kronensaals mit Baukosten von 702'162.75 Franken resp. Minderkosten von 42'837.20 Franken.

Begründung

Am 30. Oktober 2017 genehmigte das Parlament einen Kredit von 745'000 Franken zur Sanierung und Instandsetzung des Kronensaales. Mit der Ausführungsplanung wurde noch Herbst 2017 begonnen und die Bauarbeiten wurden im Sommer 2018 realisiert, sodass im September die technische Ausrüstung installiert werden konnte. Das Projekt sah vor, sowohl den Innenausbau und die technische Infrastruktur als auch Teile der Gebäudehülle zu sanieren. Das Mobiliar wurde ersetzt und die Bühnentechnik umfassend erneuert. Im November 2018 wurde der Saal offiziell eröffnet und steht seither als Veranstaltungsort lokal zur Verfügung.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Bauabrechnung geprüft und als in Ordnung befunden. Die erforderlichen Belege liegen vor, die Abrechnung erfolgte sachlich und rechnerisch korrekt, und Abweichungen zum Budget sind nachvollziehbar erklärt. Zu erwähnen ist jedoch, dass im Verlauf des Bauprojektes entschieden wurde, deutlich umfangreichere und kostspieligere Bühnentechnik zu installieren. Es stellt sich die Frage, ob dies nicht schon während dem politischen Prozess absehbar war. In einer Gesamtbetrachtung stellt dieser Umstand die Genehmigungsfähigkeit dieser Bauabrechnung nicht infrage und es ist erfreulich, dass der Saal nun wieder in einem ansprechenden Zustand für Bevölkerung, Vereine und Veranstalter zur Verfügung steht. Die RPK beantragt daher, die Bauabrechnung gemäss dem Antrag des Stadtrates zu genehmigen.

Wetzikon, 13. Mai 2019

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz

19.09.04 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Grossen Gemeinderat folgenden Kandidaten zur Wahl vor:

Martin Wunderli (GP)

Wetzikon, 19. März 2019

Interfraktionelle Konferenz

Christine Walter Walder
Präsidentin

Franziska Gross
Ratssekretärin

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz

19.09.05 Ersatzwahl eines Mitgliedes der Fachkommission I

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Grossen Gemeinderat folgenden Kandidaten zur Wahl vor:

Heinz Meli (FDP)

Wetzikon, 9. Mai 2019

Interfraktionelle Konferenz

Christine Walter Walder
Präsidentin

Franziska Gross
Ratssekretärin

Wahlvorschlag der Interfraktionellen Konferenz

19.09.01/19.09.02/19.09.03 Wahl des Büros des Grossen Gemeinderates für das Amtsjahr 2019–2020

Die Interfraktionelle Konferenz schlägt dem Grossen Gemeinderat folgende Kandidierende zur Wahl vor:

Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Grossen Gemeinderates

Präsident: Stefan Kaufmann (SVP)

Wahl der zwei Vizepräsidentinnen/zwei Vizepräsidenten des Grossen Gemeinderates

1. Vizepräsidentin: Brigitte Meier Hitz (SP)

2. Vizepräsident: Urs Bürgin (FDP)

Wahl der drei Stimmzählerinnen/drei Stimmzähler sowie eines weiteren Büro-Mitgliedes

1. Stimmzähler: Stefan Burch (EVP)

2. Stimmzählerin: Bigi Obrist (AW)

3. Stimmzählerin: Margrith Wahrlichler (FLW)

Weiteres Büro-Mitglied: Christine Walter Walder (GP)

Wetzikon, 19. März 2019

Interfraktionelle Konferenz

Christine Walter Walder
Präsidentin

Franziska Gross
Ratssekretärin